

# TÄTIGKEITSBERICHT

## DER

### TIERSCHUTZOMBUDSPERSON OÖ

**BERICHTSZEITRAUM 2023**

Bericht gemäß § 41 Abs 10 Tierschutzgesetz



Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

TIERSCHUTZ  OMBUDSSTELLE OÖ

Tel: 0732/ 7720 14281

Email: [tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORWORT</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>2</b>	<b>DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE OBERÖSTERREICH</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>3</b>	<b>PARTEISTELLUNG DER TIERSCHUTZOMBUDSPERSON</b> .....	<b>- 4 -</b>
3.1	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>- 4 -</b>
3.1.1	Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz .....	<b>- 4 -</b>
3.1.2	Tiertransportgesetz .....	<b>- 5 -</b>
3.2	<b>Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung</b> .....	<b>- 5 -</b>
3.2.1	Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz .....	<b>- 6 -</b>
	• § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen .....	<b>- 6 -</b>
	• § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos .....	<b>- 7 -</b>
	• § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen .....	<b>- 7 -</b>
	• § 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension .....	<b>- 8 -</b>
	• § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit .....	<b>- 8 -</b>
3.2.2	Meldungen der Zucht .....	<b>- 10 -</b>
3.2.3	Meldungen von Pflegestellen .....	<b>- 11 -</b>
3.2.4	Anzeigen über die Haltung von Wildtieren .....	<b>- 12 -</b>
3.2.5	Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres .....	<b>- 14 -</b>
3.2.6	Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz .....	<b>- 14 -</b>
3.2.7	Verbot der Tierhaltung .....	<b>- 19 -</b>
3.2.8	Parteistellung im Rahmen des Tiertransportgesetzes .....	<b>- 21 -</b>
3.2.9	Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht .....	<b>- 22 -</b>
3.2.10	Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren .....	<b>- 26 -</b>
3.2.11	Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch .....	<b>- 27 -</b>
3.2.12	Information über Kontrollen von Tierversuchen .....	<b>- 27 -</b>
<b>4</b>	<b>TIERSCHUTZRAT</b> .....	<b>- 28 -</b>
4.1	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>- 28 -</b>
4.2	<b>Tätigkeit im Tierschutzrat</b> .....	<b>- 29 -</b>
<b>5</b>	<b>NOVELLE ZU TIERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>- 30 -</b>
<b>6</b>	<b>ANFRAGEN ZU TIERSCHUTZTHEMEN UND HINWEISE</b> .....	<b>- 31 -</b>
6.1	Anlaufstelle für Tierschutzfragen .....	<b>- 31 -</b>
6.2	Ausgewählte Themen .....	<b>- 33 -</b>
6.3	Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen .....	<b>- 38 -</b>
<b>7</b>	<b>TIERSCHUTZAUFKLÄRUNG UND WEITERE AKTIVITÄTEN</b> .....	<b>- 40 -</b>
7.1	Verein „Tierschutz macht Schule“ .....	<b>- 40 -</b>
7.2	Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz .....	<b>- 43 -</b>
7.3	Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen .....	<b>- 46 -</b>
7.4	Weitere Aktivitäten .....	<b>- 48 -</b>
7.5	Weitere Öffentlichkeitsarbeit .....	<b>- 50 -</b>
<b>8</b>	<b>ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN</b> .....	<b>- 53 -</b>

# 1 Vorwort



Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Tierschutzombuds-  
person OÖ für das Jahr 2023 vorzulegen.

Der Trend der letzten Jahre hatte sich auch im Jahr 2023 weiter fortgesetzt: Die Anzahl an Hinweisen zu Tierhaltungen als auch die Anzahl an Verwaltungsverfahren betreffend das Tierschutzgesetz ist weiter gestiegen. Einerseits ist es erfreulich, dass die Bürgerinnen und Bürger zunehmend sensibler auf die Haltung von Tieren achten und nicht wegschauen, zeigt es andererseits aber auch auf, dass immer wieder Tiere derart gehalten werden, dass dies nicht den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entspricht. Dabei beschäftigten und berührten auch 2023 wieder Fälle, bei denen durch massive Mängel in der Tierhaltung und im Umgang Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden – oftmals waren derartige Fälle auch gekoppelt mit sozialen Problemen der TierhalterInnen.

Viel zu oft werden aber auch nach wie vor Tiere gekauft, ohne dass sich die neuen Tierhalterinnen und Tierhalter vorab über die Bedürfnisse und Haltungsansprüche der Tiere informieren. Deshalb war auch 2023, neben der Parteistellung in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz und Tiertransportgesetz, die Beantwortung von Anfragen und Aufklärung zu Tierschutzthemen ein wesentliches Hauptaufgabengebiet meiner Tätigkeit im Interesse des Tierschutzes.

Erfreulicherweise konnte das Team der Tierschutzombudsstelle OÖ im Jahr 2023 um eine juristische Referentin erweitert werden, was bei der umfassenden Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung eine wichtige Unterstützung darstellt.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht über das Jahr 2023 soll einen Einblick darüber geben, wie vielfältig die Aufgabengebiete der Tierschutzombudsperson und die Themenstellung im Tierschutz sind.

Linz, im März 2024

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ

## 2 Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich

### Sitz:

Der Sitz der Tierschutzombudsstelle OÖ befindet sich im Landesdienstleistungszentrum in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.

### Das Team:

#### Tierschutzombudsperson OÖ:

Dr.<sup>in</sup> Cornelia Rouha-Mülleder, Dip.ECAWBM (AWSEL)  
Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz

#### Juristische Referentin:

Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Gruber

#### Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung:

Frau Christina Schiefermair

Frau Tanja Mühlparzer



### Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr ist die Tierschutzombudsstelle OÖ unter der Telefonnummer 0732/ 7720 DW 14281 und unter der Emailadresse [tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at) erreichbar.



## 3 Parteistellung der Tierschutzombudsperson

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist das bundesweit einheitliche Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel dieses Bundestierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dabei gilt das Bundesgesetz grundsätzlich für alle Tiere.

Unberührt durch das Tierschutzgesetz bleiben andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere das Tierversuchsgesetz und das Tiertransportgesetz. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden zudem 13 Verordnungen erlassen.

#### **§ 41 Tierschutzgesetz: Tierschutzombudsperson**

Jedes Land hat gegenüber dem für Tierschutz zuständigen Ministerium eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Dabei hat die Tierschutzombudsperson in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz als auch nach dem Tiertransportgesetz Parteistellung.

Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen. Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.



### **3.1.2 Tiertransportgesetz**

Ziel des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) ist der Schutz von Tieren beim Transport auf der Straße, in der Luft, auf der Schiene oder im Schiff in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Seit 1. September 2022 haben die Tierschutzombudspersonen auch Parteistellung zu Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz.

## **3.2 Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung**

### **Wahrnehmung der Parteistellung**

Die Parteistellung wird neben Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsperson gezählt (siehe auch Kurzkomentar – Das österreichische Tierschutzrecht; Binder & v. Fircks, 2. Auflage, 2008).

Im Jahr 2023 nahm die Tierschutzombudsfrau OÖ wieder ihre Möglichkeit zur Parteistellung in allen ihr zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz wahr. Dies beinhaltete auch die Teilnahme an Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort.

In den folgenden Seiten wird nun näher auf die Art der Verwaltungsverfahren eingegangen.

### 3.2.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Folgende Tierhaltungen und Einrichtungen benötigen gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, eine Bewilligung:

- die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen,
- die Haltung von Tieren in Zoos,
- die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- das Betreiben eines Tierheimes, Gnadenhofes, Tierasyls oder einer Tierpension,
- die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

Im Jahr 2023 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ in **104 derartigen Bewilligungsverfahren** eingebunden, bei denen diese ihre Parteistellung wahrnahm (Abb. 1 & 2).

- *§ 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen*

Im Jahr 2023 wurden für **71 Sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 Tierschutzgesetz**, BGBl I 118/2004 idgF, Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden war (Abb. 1). Zu 2 Verfahren wurde die Tierschutzombudsstelle darüber informiert, dass die Anträge wieder zurückgezogen wurden. Eine Veranstaltung wurde nicht bewilligt, da der Antrag zu spät eingebracht wurde. Drei Veranstaltungsbewilligungen wurden 2023 noch nicht abgeschlossen.

Bei den letztendlich stattgefundenen Veranstaltungen wurden unterschiedlichste Tierarten eingesetzt. Bei 24 Veranstaltungen handelte es sich um Kleintierausstellungen und -märkte, gefolgt von 21 Veranstaltungen mit Pferden/Eseln (v.a. Reitturniere, Pferdemarkt, Pony-/Eselreiten), 8 Veranstaltungen mit Hunden (Hundeschau, Hundesport), 6 Veranstaltungen mit Alpakas und Lamas (Ausstellungen), 5 Veranstaltungen mit Nutztieren (Ausstellung, Streichelzoo), 3 Vogelausstellungen und 2 Veranstaltungen mit Fischen.

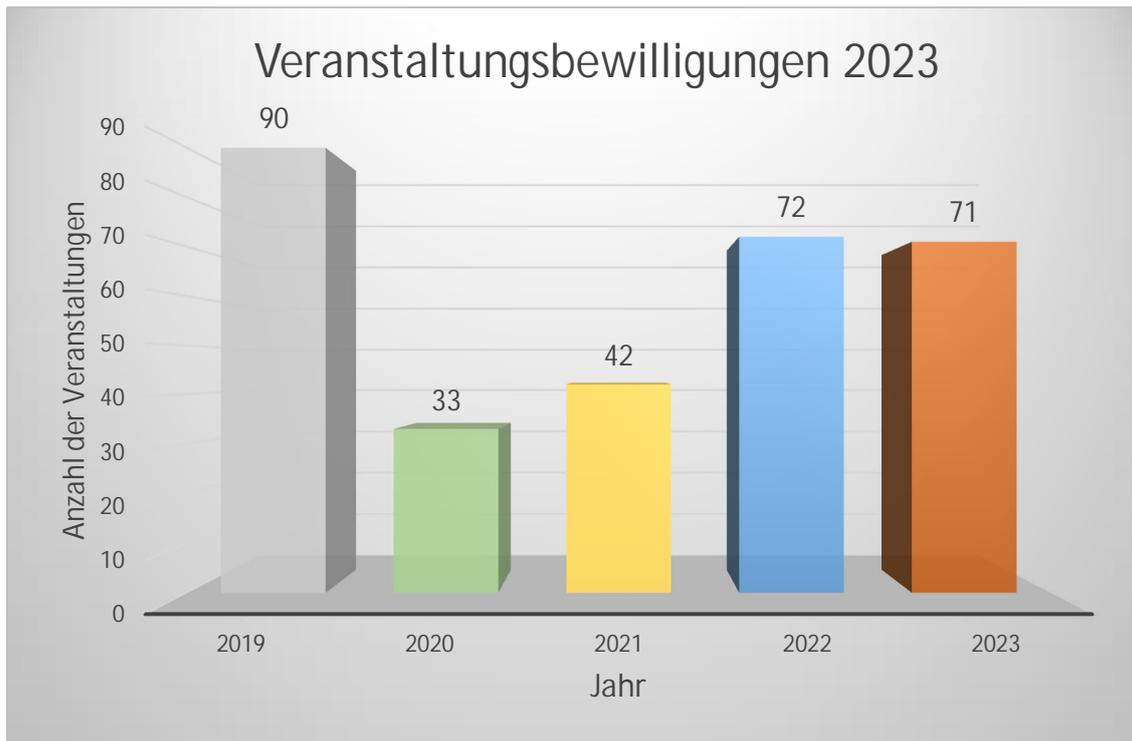


Abbildung 1: Anzahl der Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

- *§ 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos*

Für die **Haltung von Tieren in Zoos** wurde gemäß § 26 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, 2023 **eine** bestehenden Bewilligung im Jahr 2023 verlängert.

- *§ 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen*

Im Jahr 2023 wurden **fünf Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen**, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gemäß § 27 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, durchgeführt und in 4 Fällen die Haltung im Jahr 2023 bewilligt.

- § 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension

Im Jahr 2023 wurden **drei Bewilligungsverfahren zur Erweiterung/Verlängerung bereits bewilligter Tierheime** eingeleitet. In 2 Verfahren wurde ein Bewilligungsbescheid 2023 erlassen.

Ebenso wurden **acht Bewilligungsverfahren betreffend Tierpensionen** (sieben Bewilligungen neu errichteter Tierpensionen, eine Bewilligung zur Erweiterung einer bestehenden Tierpension) eingeleitet. Im Berichtszeitraum wurden noch vier Tierpensionen bewilligt.

Eine bereits 2022 beantragte Tierpension für Hunde wurde 2023 ebenfalls bewilligt.

- § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

- Zoofachgeschäfte/ gewerbliche Tierhaltung

Im Jahr 2023 wurde **kein Bewilligungsverfahren zur Errichtung eines Zoofachgeschäftes** eingeleitet.

Ein Bewilligungsverfahren für eine gewerbliche Tierhaltung (Zulieferer) aus dem Vorjahr wurde 2023 bewilligt.

- Reit- und Fahrbetriebe

Im Jahr 2023 wurde **drei Verfahren zur Bewilligung eines Reit- und Fahrbetriebs** eingeleitet und auch bewilligt.

- Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Für die Verwendung von **Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** wurden **2023 13 Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

Dabei handelte es sich in *sieben Fällen* um *Vereine, die Tiere weitervermitteln*. Bei zwei dieser Bewilligungsverfahren handelte es sich um die Errichtung einer Betriebsstätte für Hunde und/oder Katzen (sowie teils auch um Geflügel und Vögel), in drei Fällen um die

Verlängerung der Bewilligung einer bereits bestehenden Betriebsstätte und bei zwei Fällen ging es um eine Erweiterung der Betriebsstätte zur Vermittlung von Katzen. Ebenso wurde eine Betriebsstätte zur Vermittlung von Hunden und Katzen aus dem Vorjahr im Berichtszeitraum bewilligt.

Für die *Haltung von Tieren zur Zucht* im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit wurden 2023 *sechs Bewilligungsverfahren* (in einem Fall handelte es sich um eine Verlängerung einer bereits bestehenden Hundezuchtbewilligung) eingeleitet, wobei es sich um vier Hundezuchten, eine Katzenzucht und eine Hunde- und Katzenzucht handelte. Im Berichtszeitraum wurden zwei Hundezuchten bewilligt.

Zwei Anträge zu einer Zuchtbewilligung aus dem Vorjahr wurden ebenfalls 2023 bewilligt. Zwei weitere Anträge für eine Zuchtbewilligung aus dem Vorjahr wurden im Jahr 2023 zurückgewiesen.



Abbildung 2: Anzahl der 2023 neu eingeleiteten Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren im Zoo, Tierheim, Reitbetrieb, Zirkus, zur Zucht, zum Vermitteln von Tieren (Tierschutzverein) oder in Tierpensionen.

### 3.2.2 Meldungen der Zucht

Die Haltung von Tieren zur Zucht ist gemäß § 31 Abs 4 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, der Behörde zu melden (soweit keine bewilligungspflichtige Zucht im Sinne einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt).

Dabei wird unter Zucht gemäß § 4 Tierschutzgesetz jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts *oder*
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung *oder*
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken *oder*
- d) die Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin verstanden.

Im Jahr 2023 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über **351 Meldungen der Zucht** an die Behörde in Kenntnis gesetzt. In 243 Fällen betraf diese Meldung die Zucht von Katzen und in 98 Fällen die Zucht von Hunden, wobei es sich auch teils um eine einmalige Zucht handelte und angegeben wurde, dass die Zuchttiere danach kastriert werden sollen.

Bei einem Fall wurde die Zucht aufgrund von mangelnden Untersuchungen in Bezug auf Qualzuchtmerkmale abgewiesen.

Bei 10 Meldungen handelte es sich um die Zucht mit Reptilien.

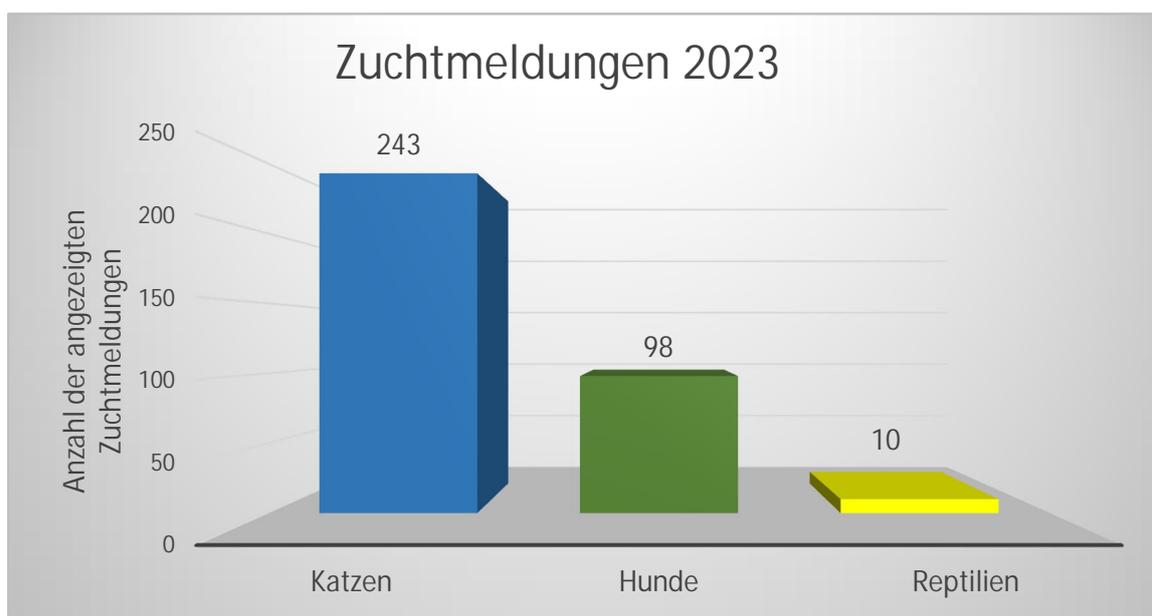


Abbildung 3: Verteilung der Zuchtmeldungen nach Tierarten im Jahr 2023.

**Bei 111 Meldungen der Zucht** wurde von der Tierschutzombudsfrau OÖ 2023 eine Stellungnahme abgegeben, in der v.a. auf in der Zuchtmeldung fehlende oder mangelhaft angegebene Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen gemäß § 5 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung hingewiesen wurde.

### **3.2.3 Meldungen von Pflegestellen**

Gemäß § 31a Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, muss, wer Tiere (ausgenommen Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne ein Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl oder eine gemäß § 31 Tierschutzgesetz bewilligte Einrichtung zu sein, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden.

Im Jahr 2023 wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ **keine Meldung einer Pflegestelle** zur Kenntnis gebracht.

### 3.2.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren



Gemäß § 25 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen



Voraussetzungen nur auf Grund einer innen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. **Neu seit 01.09.2022: Auch die Beendigung der Wildtierhaltung muss innerhalb von 14 Tagen der Behörde gemeldet werden.**

Gemäß § 8 Abs der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF, muss daher die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (Bison bison) und Streifenhörnchen (Tamias Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (Agapornis spp.), der Plattschweifsittiche (Platycercidae), Wellensittiche (Melopsittacus undulatus), Nymphensittiche (Nymphicus hollandicus), Prachtfinken (Estrilidae), der Chinesische Sonnenvogel (Leiothrix lutea), die Chinesische Zwergwachtel (Coturnix chinensis) sowie das Diamanttäubchen (Geopelia cuneata),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Im Jahr 2023 wurden von **153 Tierhalterinnen und Tierhaltern die Haltung von Wildtieren** gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei den Behörden angezeigt, über die die Tierschutzombudsfrau OÖ in Kenntnis gesetzt wurde (Abb. 4). Dabei wurde die Haltung von **insgesamt 876 Wildtieren** angezeigt (Abb. 5), wobei es sich bei 360 der angezeigten Wildtiere um Schalenwild und bei 322 um Reptilien handelte.

**Zu 101 Wildtieranzeigen** gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine fachliche Stellungnahme ab, da die Angaben in der Anzeige auf Mängel in der Tierhaltung hinwiesen oder unklar waren.

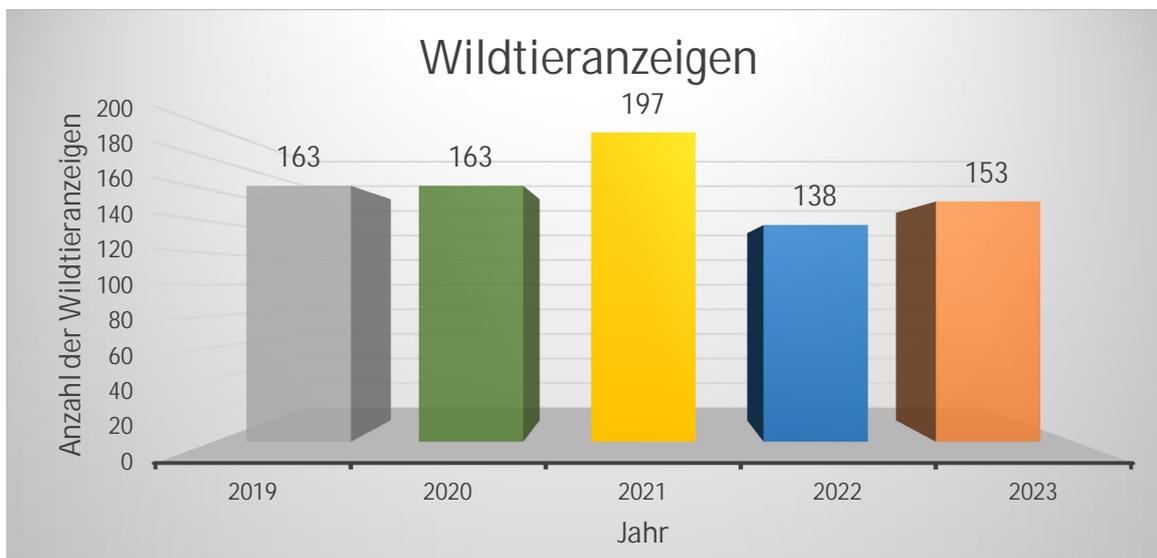


Abbildung 4: Anzahl der Wildtieranzeigen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Nach wie vor muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Wildtieranzeigen keinen Rückschluss auf die tatsächlich gehaltenen Wildtiere gibt, da vermutlich ein wesentlicher Teil der gehaltenen Wildtiere nicht angezeigt wurde.



Abbildung 5: Anzahl der angezeigten Wildtiere in den jeweiligen Tiergruppen im Jahr 2023.

### **3.2.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres**

Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden seit 1. September 2022 im Tierschutzgesetz - früher im Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes – geregelt. Darunter fallen auch die Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen (Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung) die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat.

Für das Jahr 2023 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von den Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass in **50 Fällen ein Sachkundenachweis für die Schlachtung und Tötung** eines Tieres ausgestellt wurde, da alle notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

### **3.2.6 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz**

Im Jahr 2023 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **453 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** nach dem Tierschutzgesetz zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen (Abb. 6 & 7).

Damit stieg die Anzahl an neu eingeleiteten Verwaltungsverfahren erneut im Vergleich zum Vorjahr, was insbesondere durch die steigende Anzahl an Verfahren aufgrund von festgestellten Mängeln in der Haltung von Nutztieren bedingt war.

Am häufigsten bezogen sich diese neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren auf die Haltung von Hunden (in 161 Fällen), gefolgt von Rindern (in 113 Fällen), Katzen (in 63 Fällen) und Schweinen (in 47 Fällen).

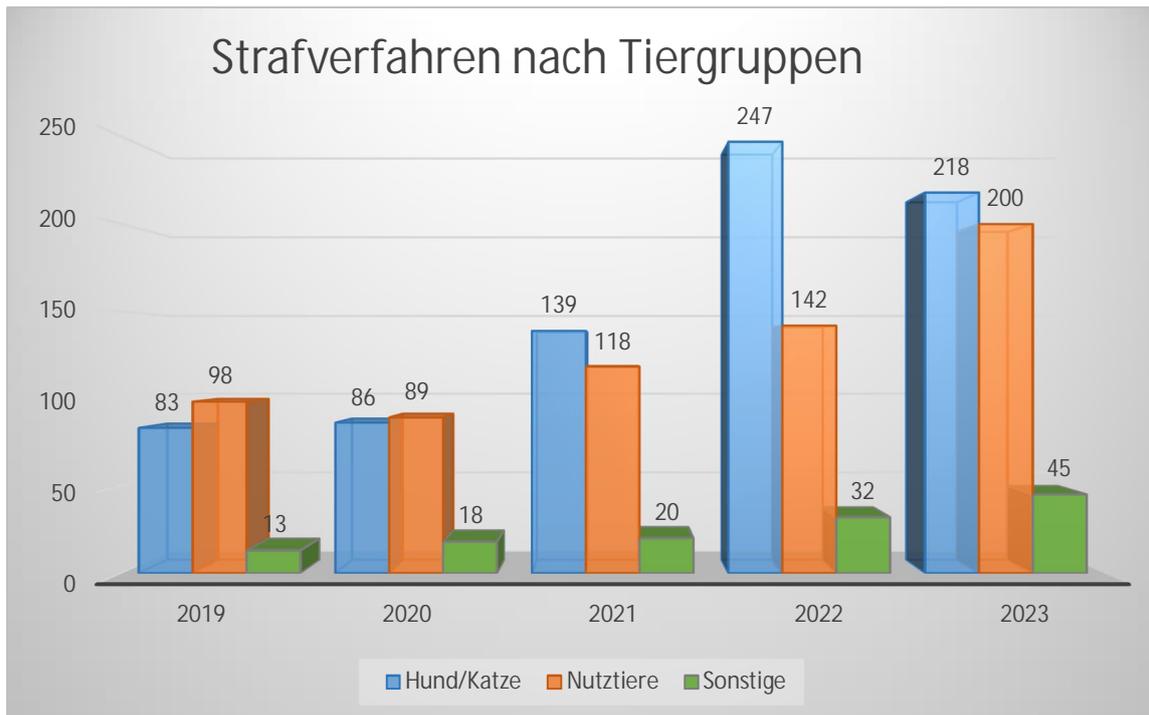


Abbildung 6: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren aufgelistet in Tiergruppen im Vergleich der letzten 5 Jahre.

Verwaltungsstrafverfahren zu Hunden betrafen insbesondere – ähnlich wie im Vorjahr - die fehlende Kennzeichnung und Registrierung in der Heimtierdatenbank (in 86 Fällen), Mängel in der Haltung der Hunde (u.a. in 13 Fällen verbotene Anbindehaltung von Hunden, in 11 Fällen mangelnder Schutz vor klimatischen Bedingungen oder in 11 Fällen mangelnde Versorgung mit Wasser und Futter), die Verwendung von nicht erlaubten Dressurgeräten (in 10 Fällen), Mängel bei der Zucht (in 9 Fällen) als auch Verwahrung von Hunden im abgestellten Auto bei Hitzeeinstrahlung.

Verwaltungsstrafverfahren, in denen Rinder betroffen waren, wurden u.a. aufgrund unzureichend eingestreuter, trockener Liegefläche und/oder hochgradiger Verschmutzung der Tiere (in 63 Fällen), mangelnder entsprechender Versorgung und tierärztlicher Behandlung erkrankter/verletzter Tiere (in 28 Fällen), mangelnder Versorgung mit Wasser und/oder Futter (in 26 Fällen), mangelnder Klauenpflege (in 12 Fällen) oder verbotener Anbindehaltung von Kälbern (in 6 Fällen) geführt.

Der überwiegende Teil der Verwaltungsstrafverfahren zu Katzen betrafen wie im Vorjahr die fehlende Kastration von Katzen mit regelmäßigem Freigang, gefolgt von Mängeln in Zusammenhang mit der Zucht von Katzen.

Bei Verwaltungsstrafverfahren betreffend Schweine ging es vor allem um die unterlassene Betreuung und tierärztliche Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres (in 32 Fällen), das Nicht-Vorhandensein einer entsprechenden Liegefläche (in 14 Fällen), mangelnde Versorgung mit Wasser und/oder Futter (in 13 Fällen) sowie fehlendes oder nicht ausreichendes Beschäftigungsmaterial (in 12 Fällen).

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren, die aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Tierschutzgesetz (Tieren werden ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder in schwere Angst versetzt - Verbot der Tierquälerei), aufgrund eines Verstoßes gegen § 6 Tierschutzgesetz (Verbot der Tötung von Tieren) oder § 7 Tierschutzgesetz (Verbot von Eingriffen an Tieren) geführt wurden, sind im Vergleich zu den Vorjahren ebenso deutlich angestiegen:

Waren dies im Jahr 2021 104 Verfahren und im Jahr 2022 118 Verfahren, so wurden im Berichtszeitraum **195 Verfahren aufgrund einer Übertretung v.a. nach § 5 aber auch § 6 oder § 7 Tierschutzgesetz** durchgeführt.

Leider wurden wie in den Vorjahren auch 2023 Haltungen vorgefunden, bei denen Tieren durch eine fehlende Betreuung und Behandlung bei Erkrankung oder Verletzung, durch hochgradig verschmutzte Liegeflächen verbunden mit hochgradiger Verschmutzung der Tiere selbst oder durch andere gravierende Mängel wie mangelnde Versorgung mit Futter und Wasser oder fehlenden Schutz vor Witterung ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden.

Besonders oft waren bei diesen Verwaltungsstrafverfahren Rinder und Hunde, gefolgt von Schweinen und Katzen betroffen.



Unbehandeltes verletztes Schwein, hochgradig verschmutzte Rinder sowie Vernachlässigung der Pflege und Haltung von Hunden im Freien im Winter

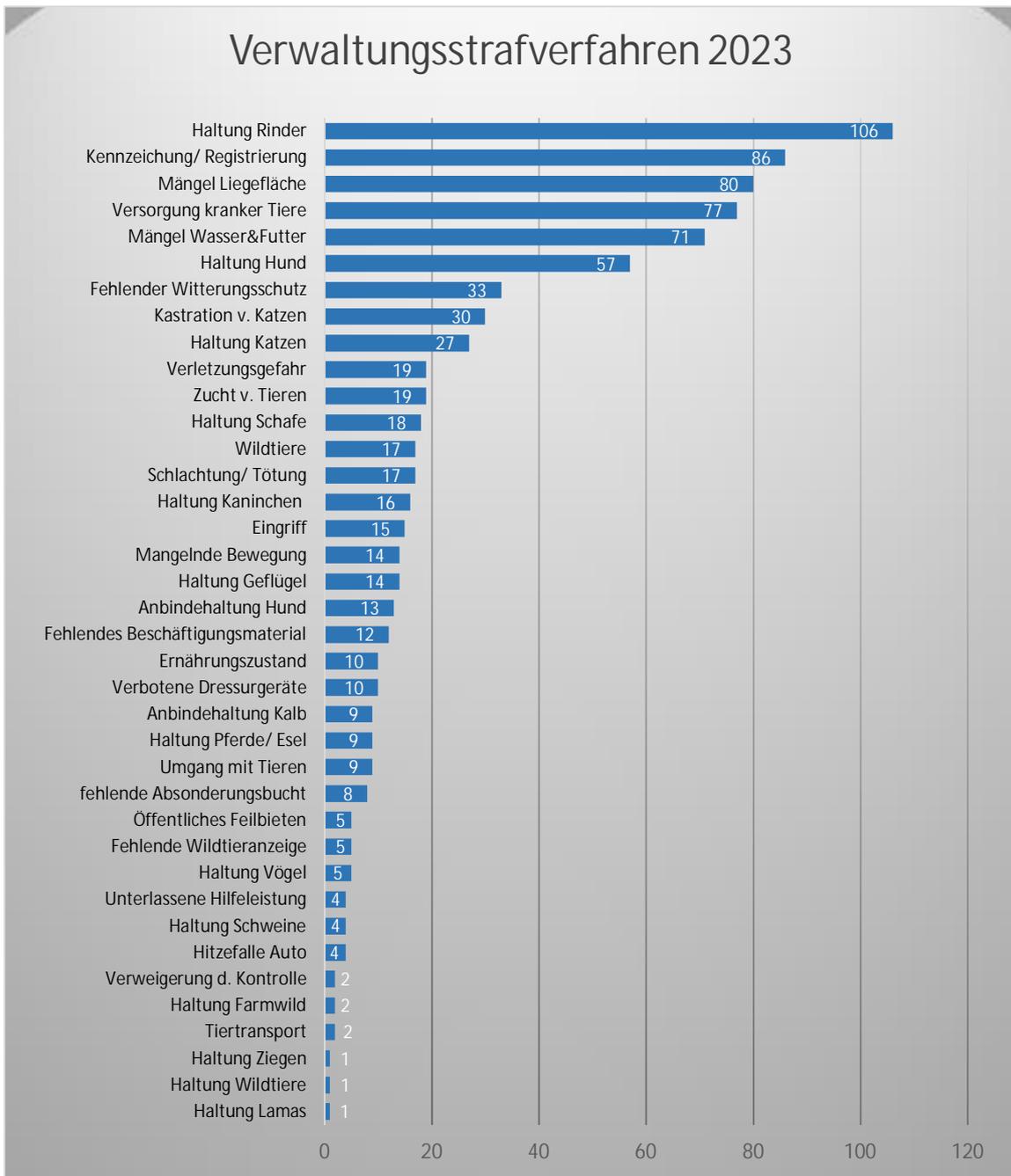


Abbildung 7: Thematische Auflistung der Übertretungen, zu denen Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2023 eingeleitet wurden.

Im Berichtszeitraum wurden der Tierschutzombudsfrau OÖ 355 erlassene Strafbescheide (Strafverfügung/ Straferkenntnis) sowie weitere 46 Strafbescheide zu Verfahren aus dem Vorjahr zur Kenntnis gebracht. Zudem wurden 45 Ermahnungen sowie 42 Ermahnungen zu Verfahren aus dem Vorjahr ausgesprochen (v.a. im Hinblick auf mangelnde Registrierung von Hunden in die Heimtierdatenbank) und 5 Verfahren letztendlich eingestellt.

Der Tierschutzombudsstelle OÖ wurden 60 Verfahren über einen Einspruch von Seiten der Tierhalter zur Kenntnis gebracht.

In zwei weiteren Fällen erhob die Tierschutzombudsfrau OÖ selbst einen Einspruch: in beiden Fällen wurde eine bei der Kontrolle durch die Amtstierärztin/ den Amtstierarzt festgestellte Übertretung, die für die Tiere mit ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war, nicht als eine § 5 Tierschutzgesetz Übertretung bestraft. Dabei handelte es sich einmal um eine hochgradige Verschmutzung der Liegeflächen und der Tiere selbst und im anderen Fall um ein hochgradig lahmes Tier, welches eine Extremität nicht oder kaum mehr belastete.

Im Berichtszeitraum wurde bereits einem Einspruch Folge geleistet und ein Straferkenntnis mit einer Übertretung nach § 5 Tierschutzgesetz erlassen.

Das niedrigste im Berichtszeitraum verhängte Strafmaß betrug 50 Euro für die fehlende Kastration einer Katze mit regelmäßigen Freigang bzw. in einem anderen Fall für die fehlende Registrierung eines Hundes in der Heimtierdatenbank.

Das höchste Strafmaß von 7.500 Euro wurde für zahlreiche Mängel in einer Hunde- und Katzenhaltung sowie Zucht und Verkauf dieser Tiere verhängt.

### **3.2.7 Verbot der Tierhaltung**

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar. Wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte, wie mindestens zweimalige Bestrafung nach § 5 (Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot der Eingriffe) oder § 8 (Verbot der Vermittlung der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) Tierschutzgesetz, eine wenigstens einmalige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei oder eine Diversion erfolglos blieben, kann die Behörde ein Tierhaltungsverbot aussprechen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein oben genannter Verstoß in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Die Behörde kann ein solches Verbot auch lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betroffene Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 Tierschutzgesetz abzuhalten.

Im Jahr 2023 wurden 11 Verfahren betreffend die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes und 4 Verfahren zur Androhung eines Tierhaltungsverbotes eingeleitet.

In 9 Fällen wurde letztendlich ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen (Abb. 8).

- 7 x auf Dauer (3x für alle Tiere, 1x für landwirtschaftliche Nutztiere, 1x für Rinder, 1x für Schafe, 1x für Schweine)
- 1 x auf die Dauer von 20 Jahre (für Rinder)
- 1 x auf die Dauer von 10 Jahre (für Hunde & Katzen)

Zudem wurden 5 Tierhaltungsverbote (3x für die Haltung von Rindern, 1x für die Haltung von Schweinen, 1 x für die Haltung von Hunden) angedroht, wobei eine Androhung bereits im Vorjahr eingeleitet wurde.

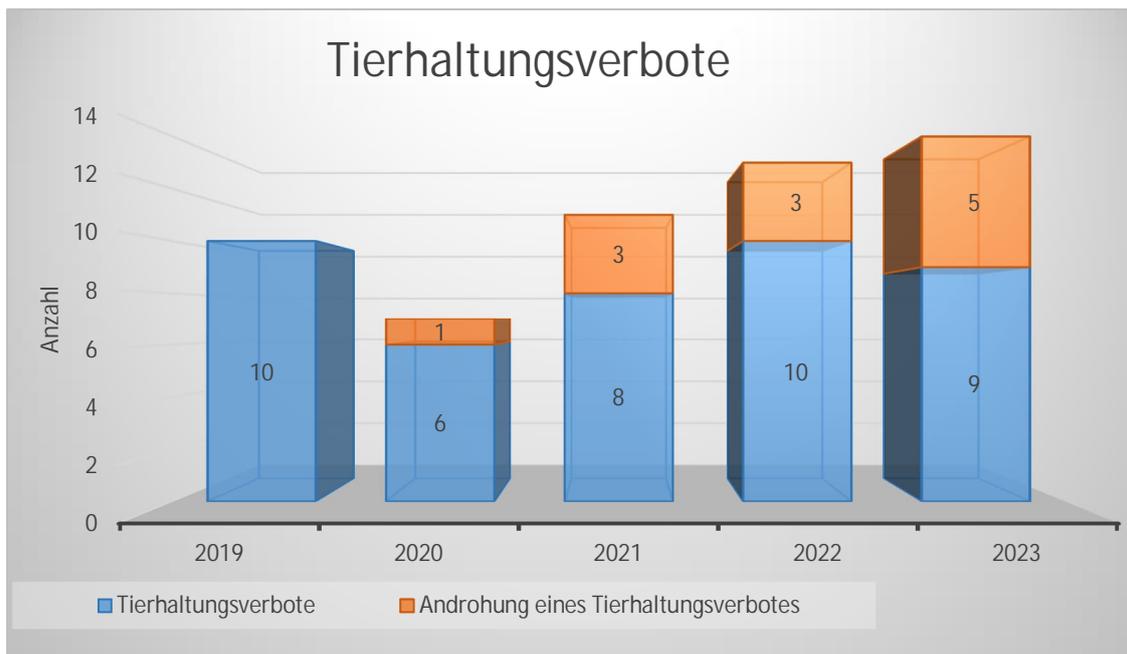


Abbildung 8: Anzahl der erlassenen Tierhaltungsverbote (bzw. Androhungen eines Tierhaltungsverbotes) im Vergleich der letzten 5 Jahren.

Im Berichtszeitraum wurde in 5 Fällen eines Tierhaltungsverbotes Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, die in 2 Fällen im Berichtszeitraum abgewiesen bzw. auf eine Tierart beschränkt wurde und somit das Tierhaltungsverbot bestätigt wurde.

In einem Fall wurde das von der 1. Instanz verhängte Tierhalteverbot in eine Androhung eines Tierhalteverbotes umgeändert.

Einer Beschwerde gegen ein Tierhalteverbot vom Vorjahr wurde 2023 stattgegeben, da die formalen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt waren und bei einer weiteren Beschwerde aus dem Vorjahr wurde das Tierhalteverbot bestätigt.

Zwei Beschwerdeverfahren waren zum Berichtszeitraum noch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

In zwei Fällen wurde gegen den Bescheid des Oö. Landesverwaltungsgerichtes eine außerordentliche Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof eingereicht.

Zu einer dieser außerordentlichen Revisionen wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ vom Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit einer Revisionsbeantwortung gegeben, wobei sich diese für die Bestätigung des Tierhalteverbotes aussprach.

### 3.2.8 Parteistellung im Rahmen des Tiertransportgesetzes

#### Bewilligungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz

Im Berichtszeitraum wurden der Tierschutzombudsfrau OÖ **zwei Zulassungsverfahren** von Transportmitteln zur Kenntnis gebracht, welche auch 2023 bewilligt wurden.

In einem Fall handelte es sich um ein Transportmittel für den Transport von Wiederkäuern und Schweinen, im anderen um eines für den Transport von Puten.

#### Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz

Im Jahr 2023 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **35 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** nach dem Tiertransportgesetz zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen.

Diese Verfahren betrafen **29 Transporte von Tieren**, bei denen Mängel festgestellt wurden, die v.a. den Transport nicht-transportfähiger Tiere, Mängel bei den Transportmitteln (Ausstattung, Platzangebot, Verletzungsgefahr) als auch die festgestellte Transportdauer betraf (Abb. 9). *(Die höhere Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich daraus, dass z.T. ein Verfahren gegen Lenker als auch Transportunternehmen geführt wurde).*

Mit Ausnahme eines Falles, bei dem es um den Transport eines Hundes ging, handelte es sich dabei um Verfahren bezüglich eines Verstoßes gegen das Tiertransportgesetzes beim Transport von Rindern oder Schweinen.

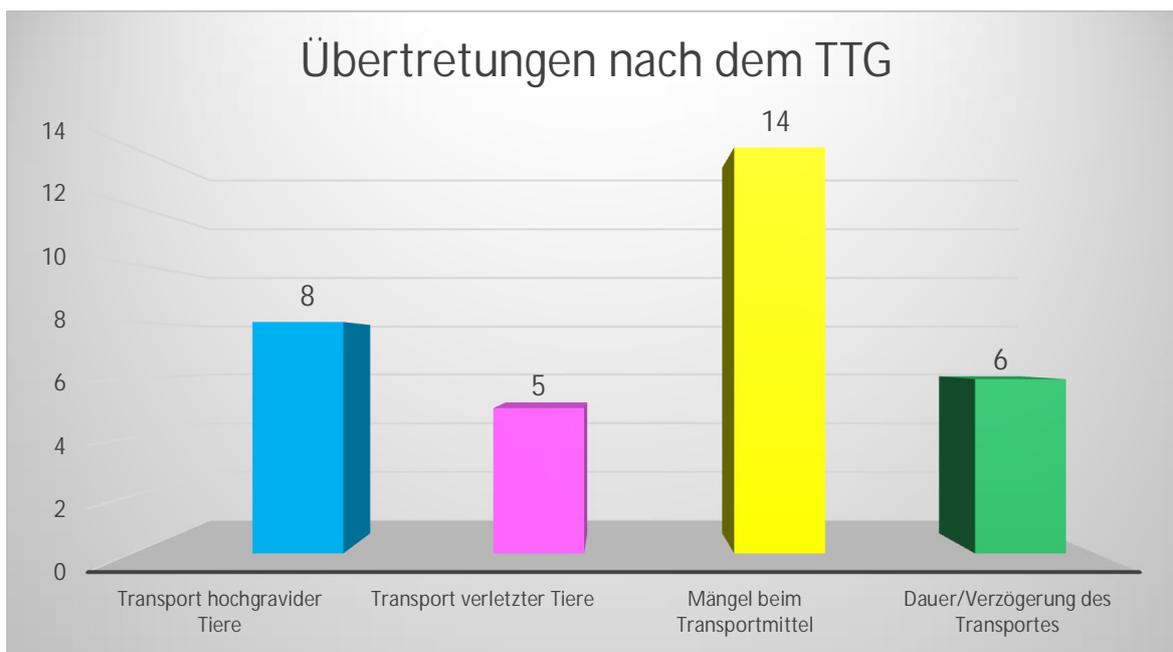


Abb. 9: Verteilung der festgestellten Verstöße bei Transporten von Tieren im Jahr 2023.

### 3.2.9 Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht

Auch die Anzahl der Beschwerdeverfahren stieg deutlich im Vergleich zu den Vorjahren an. Die Tierschutzombudsfrau OÖ war im Berichtszeitraum **über 55 neu eingeleitete Beschwerdeverfahren** gegen Bescheide 1. Instanz **beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** informiert worden, wobei 36 der Beschwerdeverfahren im Jahr 2023 abgeschlossen wurden (2022 waren es 26 neu eingeleitete Beschwerdeverfahren).

Zu 11 noch vor dem Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerdeverfahren ergingen im Jahr 2023 ebenfalls Erkenntnisse des Oö. Landesverwaltungsgerichts (Abb. 10).

Bei 2 Beschwerden wurde bereits von der 1. Instanz eine Beschwerdevorentscheidung getroffen, wobei es sich in einem Fall um ein Strafverfahren, bei dem einzelne Punkte aufgehoben wurden, handelte und in einem weiteren Fall um einen Veranstaltungsbescheid zu einer Hundeschau. Bezüglich letzter Beschwerdevorentscheidung, bei der aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ ein wichtiger Auflagenpunkt aufgehoben wurde, der sich jedoch an einer Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts NÖ orientierte, machte diese einen Antrag gemäß §15 VwGVG die Beschwerdevorentscheidung aufzuheben und die Beschwerde dem Oö. Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Auch 2023 hat die Tierschutzombudsstelle OÖ mit einer Ausnahme bei allen mündlichen Verhandlungen (= 24 Verhandlungen) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilgenommen, um die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

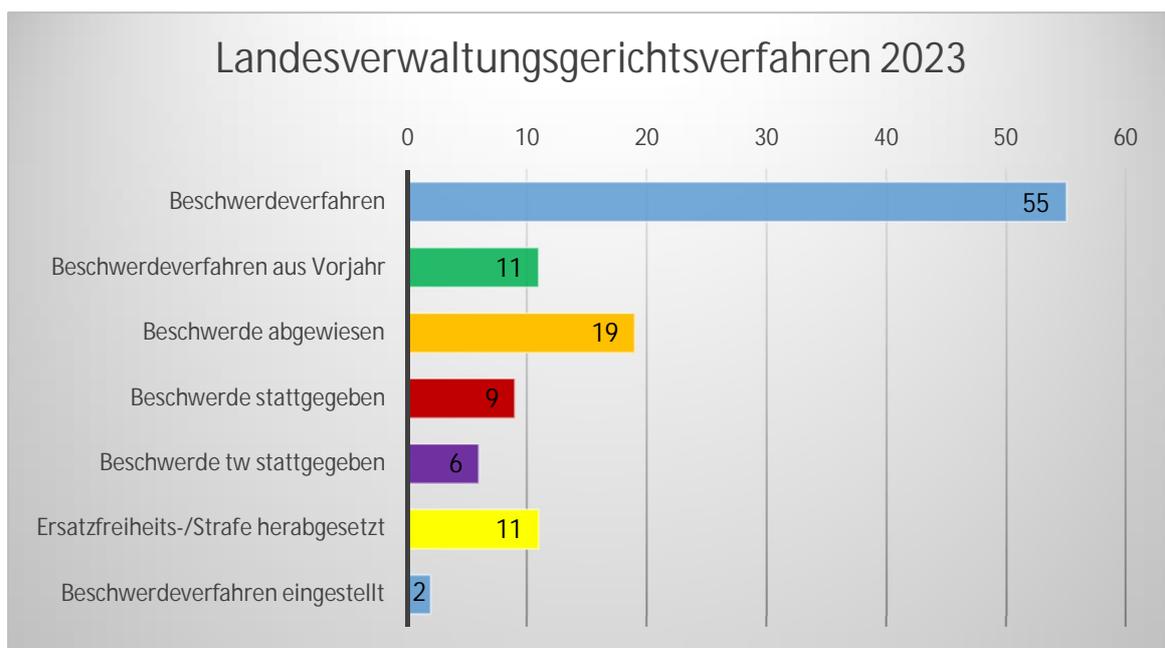


Abbildung 10: Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht in 2023.

In 19 Verfahren wurde die Beschwerde abgewiesen und somit die Bescheide 1. Instanz inhaltlich bestätigt. In 9 Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben, in 6 weiteren Fällen teilweise stattgegeben. Bei 11 Beschwerden wurden das Strafmaß bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt.

In 2 Fällen wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt, wobei in einem Fall bei der mündlichen Verhandlung die Beschwerdeführerin selbst die Beschwerde zurückzog, in dem anderen Fall die Beschwerde gegen eine Straferkenntnis aufgehoben wurde, da sich bei der mündlichen Verhandlung herausstellte, dass bereits der Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtmäßig war.

Die Beschwerdeverfahren aus 2023 gegen Bescheide der 1. Instanz am Oö. Landesverwaltungsgericht betrafen folgende Tierarten/Themenstellungen:

#### **Tierhaltungen von....**

- Schweinen (5 Verfahren, 3 davon in Bezug auf Schlachtung)
- Rindern (3 Verfahren)
- Schafen (2 Verfahren)
- Wachteln (1 Verfahren)
- Verschied. Nutztierarten (4 Verfahren)
- Schafe, Ziege, Pferd und Hund (1 Verfahren)
- Hunden (9 Verfahren)
- Katzen (1 Verfahren)
- Hunden und Kaninchen (1 Verfahren)
- Kaninchen (2 Verfahren)
- Reptilien (1 Verfahren)

*und*

#### **Verfahren in Bezug auf...**

- die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes (5 Verfahren)
- den Transport nicht transportfähiger Tiere (2 Verfahren)
- Tiertransport durch Transportmittel mit Verletzungsgefahr (1 Verfahren)
- die aufschiebende Wirkung eines Bescheides (5 Verfahren)
- die Bewilligung einer Betriebsstätte (3 Verfahren)
- einen Antrag auf Verfahrenshilfe (1 Verfahren)
- die Abweisung eines Antrages einer Hunde- u. Katzenzucht (1 Verfahren)
- die Vorschreibung von Kosten (2 Verfahren)
- die Abnahme von Tieren (3 Verfahren)
- die Beschlagnahme von Tieren (2 Verfahren)

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind auf der Homepage <https://www.lvwg-ooe.gv.at/> unter Rechtsprechung – Entscheidungen des LVWG OÖ einsehbar.

## § Revision beim Verwaltungsgerichtshof durch die Tierschutzombudsfrau OÖ: §

2023 hat die Tierschutzombudsfrau OÖ eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Festgestellte gravierende Missstände wurden zunächst der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch von Seiten der Staatsanwaltschaft eingestellt, da kein - für den Tatbestand notwendiger - Vorsatz nachgewiesen werden konnte. Die Bezirksverwaltungsbehörde hatte daraufhin ein Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz geführt und ein Straferkenntnis erlassen, gegen das eine Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht eingebracht wurde. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat dieser stattgegeben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren mit der Begründung der gerichtlichen Strafanhängigkeit und somit des **Subsidiaritätsprinzips bzw. des Doppelbestrafungsverbots** eingestellt: Eine Tat ist nur dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet (§ 22 VStG).

Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ wurde durch diese Anwendung der Subsidiaritätsklausel sowie des Doppelbestrafungsverbots die Möglichkeit, dem Sachverhalt einer verwaltungsstrafrechtlichen Prüfung zu unterziehen, verwehrt. Der Beschuldigte ist somit straffrei geblieben, obwohl am Tag der Kontrolle mehrere Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz festgestellt wurden, die derart erheblich waren, dass der Akt überhaupt erst der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt wurde.

Der Tierschutz stellt ein bedeutsames öffentliches Interesse dar, ist gesetzlich verankert und hat einen hohen, gesellschaftlichen Stellenwert. Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ ist es wesentlich, dass Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz, vor allem die Zufügung von ungerechtfertigten Schmerzen, Schäden oder Leiden, nicht straffrei bleiben. Im vorliegenden Fall wurde das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft mangels Vorsatzes eingestellt, es kam somit weder zu einer Verurteilung, noch zu einem Freispruch oder zu einer diversionellen Erledigung.

Es ist somit aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ dringend zu klären, ob es sein kann, dass durch die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft aufgrund fehlender Nachweisbarkeit eines deliktischen Vorsatzes, es zu keiner weiteren Prüfung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Tierschutzgesetz mehr kommen kann.

Die außerordentliche Revision wurde zugelassen, die Entscheidung ist jedoch noch ausständig.

Auch der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zum betreffenden Erkenntnis eine außerordentliche Revision eingebracht.

Zudem wurden von der Tierschutzombudsfrau OÖ im Jahr 2023 zwei **Revisionsbeantwortungen** zu (außer)ordentlichen Revisionen eingebracht:

Eine Revision betraf die Rechtsfrage, ***welche Bezirksverwaltungsbehörde für den Ausspruch eines Tierhalteverbots örtlich zuständig ist***, wenn die Tiere sich in einem anderen Bezirk befinden als die Wohnadresse der betroffenen Person. Das Tierhalteverbot wurde von der Behörde ausgesprochen, die für die regelmäßigen Kontrollen örtlich zuständig war und so über die Umstände und Zustände der Tiere besser informiert war als die Wohnsitzbehörde. Die Entscheidung ist noch ausständig.

Die außerordentliche Revision einer Partei betreffend die Behauptung, dass die ***Strafbarkeitsverjährung*** auch auf eine Verfallserklärung gemäß § 40 Abs 1 Tierschutzgesetz bei einem aufrechten Tierhalteverbot anzuwenden wäre, wurde von der Tierschutzombudsfrau OÖ in der Revisionsbeantwortung bestritten und letztendlich auch vom Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen. (Tiere sind jederzeit behördlich abzunehmen, wenn eine Person versucht, trotz rechtskräftigem dauerhaftem Tierhalteverbot, Tiere zu halten.)

### **3.2.10 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren**

Die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau OÖ in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren, als auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz und nach dem Tiertransportgesetz war auch 2023 ein wesentlicher Tätigkeitsbereich. Dabei verlief die Zusammenarbeit mit den Behörden grundsätzlich sehr positiv.

Inwieweit die Tierschutzombudsfrau OÖ in alle Verfahren nach dem Tiertransportgesetz eingebunden wurde, kann aufgrund der kurzen Zeit, seit der die Parteistellung auch auf das Tiertransportgesetz ausgedehnt wurde (seit Sep. 2022), noch nicht abgeschätzt werden – die Einbindung der zur Kenntnis gebrachten Verfahren verlief jedenfalls konstruktiv und positiv.

Großteils fanden die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ wiederum Berücksichtigung. Der Austausch mit den Behördenvertretern funktionierte aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ sehr gut und viele Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter standen im regelmäßigen Austausch mit der Tierschutzombudsfrau OÖ, was oftmals zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren führte als auch zu einem einheitlichen Vollzug innerhalb Oberösterreichs beiträgt.

Auch die Einbindung in die Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht verlief 2023 ebenfalls wieder sehr positiv, wobei die Tierschutzombudsfrau OÖ versuchte, bei allen mündlichen Verhandlungen die Interessen des Tierschutzes bestmöglichst zu vertreten.

Wie bereits in den Jahren zuvor war die Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Oö. Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit auch im Berichtszeitraum unkompliziert und erfreulich.

### **3.2.11 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch**

Gemäß § 41 Abs 7 Tierschutzgesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson.

Im Berichtszeitraum gelangten der Tierschutzombudsfrau OÖ **34 Berichte zur Kenntnis**, wobei es sich dabei in 9 Fällen um eine Mitteilung handelte, dass ein Strafantrag wegen § 222 Abs 1 Z 1 StGB erhoben wurde. In 13 Fällen wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über die Einstellung von Verfahren informiert.

In 5 Fällen wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von Seiten des Landesgerichts oder der Staatsanwaltschaft über eine Verurteilung, in 5 Fällen über eine Diversion und in weiteren 3 Fällen über einen Freispruch informiert.

Insbesondere in Fällen von Einstellungen oder Verurteilungen/Diversionen nahm die Tierschutzombudsfrau OÖ mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Abklärung Kontakt auf, inwieweit weitere Prüfungen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz gesetzt werden (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens oder bei Verurteilungen/Diversionen Einleitung eines Tierhalteverbotes).

### **3.2.12 Information über Kontrollen von Tierversuchen**

Gemäß § 32 Abs 1 Tierversuchsgesetz 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Für das Jahr 2023 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über 5 Kontrollen von **Verwendern (Einrichtungen)**, die Tierversuche durchführten, in Kenntnis gesetzt.

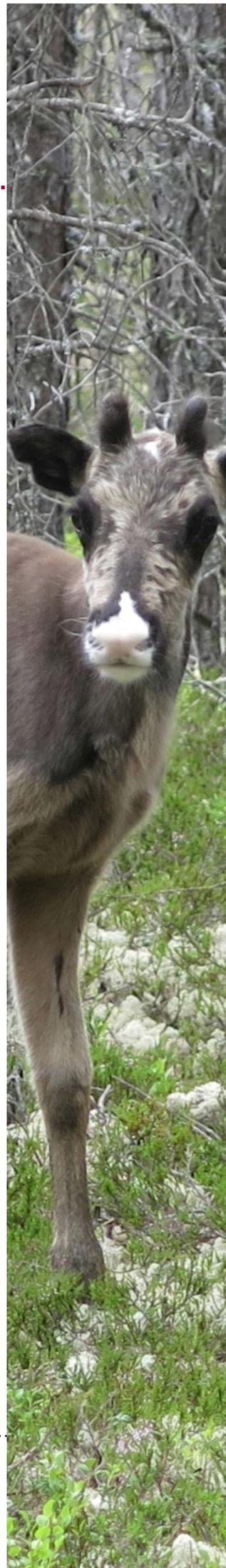
## 4 Tierschutzrat

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist gemäß § 42 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, Mitglied des beim für Tierschutz zuständigen Bundesministerium eingerichteten Tierschutzrates.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.



## 4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat

Insgesamt fanden im Jahr 2023 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an beiden Sitzungen teil.

Grundsätzliche Themen wurden genauso wie konkrete Problemstellungen im Tierschutz erörtert. Die Protokolle der Tierschutzratssitzungen sind einzusehen unter: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/516689.html>

Zur genaueren Bearbeitung einzelner Sachthemen waren im Berichtszeitraum auch Arbeitsgruppen des Tierschutzrates tätig.

### Arbeitsgruppe „Qualzucht“

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Leiterin der Arbeitsgruppe „Qualzucht“.

2023 wurden zwei Sitzungen abgehalten, wobei sich die Arbeitsgruppe erneut mit Qualzuchtmerkmalen bei Hunden beschäftigte.

### Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“

2023 beschäftigte sich diese Arbeitsgruppe in drei Video-Sitzungen mit dem Verbot der Einzelhaltung von Papageienartigen und der Vergesellschaftung/Verpaarung dieser Tiere.

## 5 Novelle zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen

Im Berichtszeitraum war die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration in Begutachtung.

Diese Verordnung soll die Anwendung der Inhalationsnarkose bei der Ferkelkastration durch eine sachkundige Hilfsperson der Tiergesundheitsdienst (TGD) - Betreuungstierärzte regeln.

Gemeinsam mit der Tierschutzombudsfrau von Niederösterreich gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine Stellungnahme ab, wobei sie darauf verwies, dass aus Sicht des Tierschutzes grundsätzlich Eingriffe vermieden werden sollten, und wenn sie doch durchgeführt werden, von einem Tierarzt mit entsprechender Narkose und Schmerzbehandlung durchgeführt werden sollten.

Des Weiteren sprachen sie sich für strenge Kontrolle der Durchführungen und Dokumentation, ausreichenden Fortbildungen als auch klare Strafbestimmungen aus.

.



## 6 Anfragen zu Tierschutzthemen und Hinweise

### 6.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Die Bearbeitung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz stellte wie in den vergangenen Jahren auch 2023 einen wesentlichen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsstelle OÖ dar, wobei die Anzahl an Anfragen im Vergleich zu den Vorjahren wiederum stieg. So wurden im Berichtszeitraum **649 Anfragen** (425 telefonische und 224 schriftliche) beantwortet.

Besonders viele Anfragen betrafen Hunde und Katzen, gefolgt von Allgemeinen Tierschutzthemen und Themen rund um Nutztiere (Abb. 11).



Abbildung 11: Verteilung der Anfragen zu den verschiedenen Tierarten und allgemeine Anfragen im Jahr 2023.

Das Spektrum der Themen, die dabei erfragt wurden, war auch 2023 wieder breit gestreut (Abb. 12). Wie in den Vorjahren wurden besonders oft Anfragen rund um die Zucht und Qualzucht von Tieren, die Haltung von Hunden, rechtliche Bestimmungen im Tierschutzgesetz, die Vorgehensweise bei Verdacht von Missständen und die verpflichtende Kastration von Katzen gestellt. Die Bandbreite der Fragen reichte aber auch von Fragen zu Haltungen verschiedener



Heim- und Haustiere, zu Wildtieren (Spinnen, Reptilien, Igel bis hin zu Äffchen), Taubenabwehr, Import von Tieren, Animal Hoarding, Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltungen, Eingriffe bei Tieren bis hin zu Schlachtung/ Tötung/ Euthanasie von Tieren.

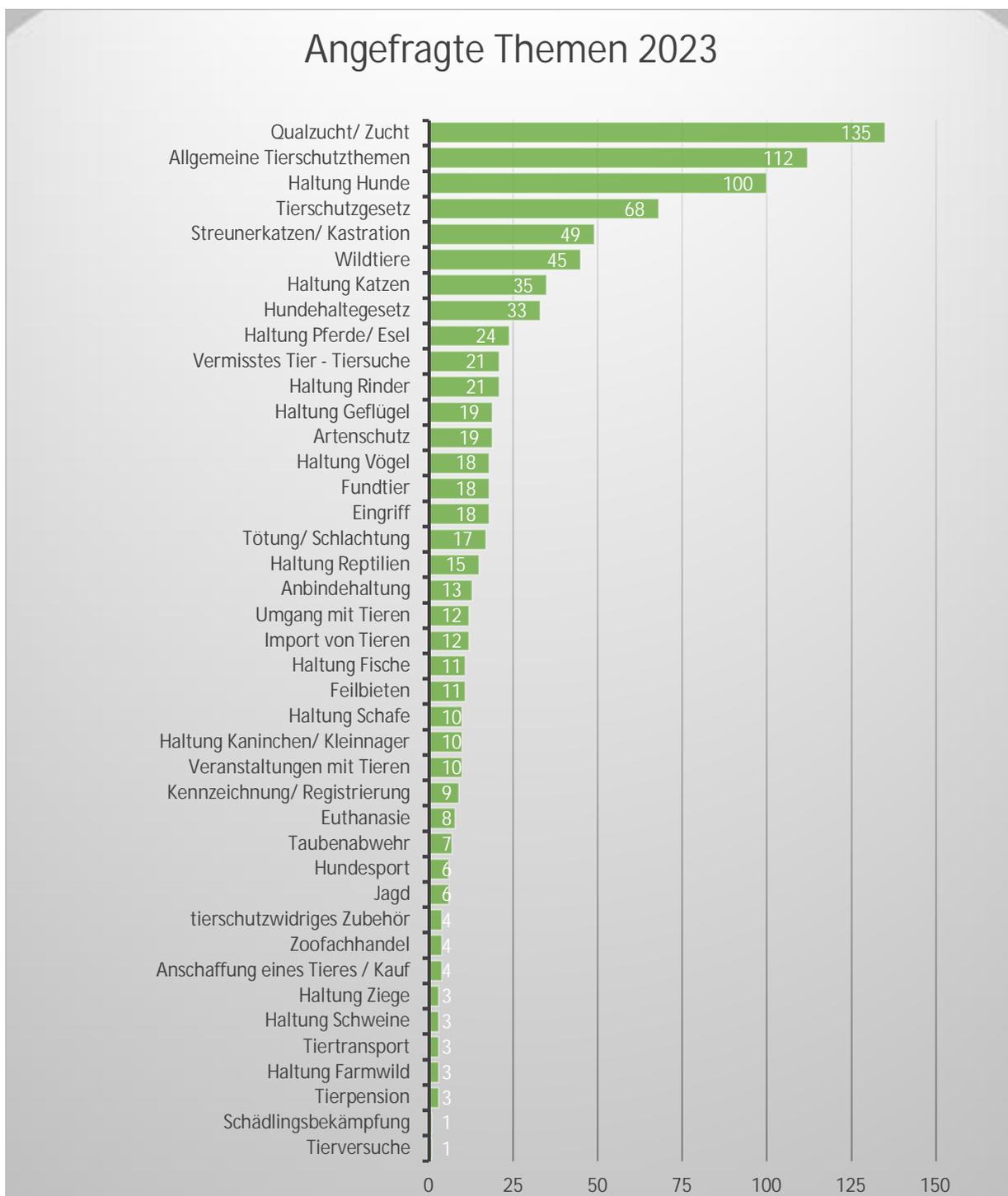


Abbildung 12: Verteilung der Themen der Anfragen im Jahr 2023.

## 6.2 Ausgewählte Themen

Beispielhaft sollen hier Themen, die auch im vergangenen Jahr wiederum viele Personen veranlassten, die Tierschutzombudsstelle OÖ zu kontaktieren, kurz aufgegriffen werden:

### Qualzucht – was bedeutet das?:

Immer noch werden Tiere aufgrund bestimmter optischer Merkmale gekauft und nach wie vor ist oftmals den Käufern nicht bewusst, was dies für die Tiere bedeutet:

Die typischen nach vorne geklappten Ohren der Scottish Fold Katzen sind durch eine Genmutation verursacht, die nicht nur den Ohrknorpel betreffen, sondern mit schmerzhaften Knorpel- und Knochenschäden im gesamten Körper einhergehen.



Eine extrem kurze Schnauze („Kurzschnäuzigkeit“) bei gewissen Rassen wie der Französischen Bulldogge, Mops oder Perserkatze, ist durch eine massive Verformung des Gesichtsschädel verursacht und mit Veränderungen der Atemwege, Augen, Hirnschädels, Gebiss und Kiefer verbunden. Symptome dieser starken Ausprägung sind Schnaufen, Röcheln, Atemnot, vermehrter Tränenfluss, Hautentzündungen durch die übermäßige Faltenbildung, schnelle Erschöpfung bis hin zum Kreislaufkollaps. Diese sind unter anderem den viel zu engen Nasenöffnungen und/oder überlangen Gaumensegeln geschuldet.



Diese und viele andere Merkmale sind für betroffenen Tiere mit ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden. „Nicht süß – sondern gequält“, betitelt nicht umsonst die Deutsche Bundestierärztekammer ebenso wie das Tierschutzministerium ihre Aufklärungsfolder über Qualzucht.

Aber nicht nur diese Beispiele, auch andere Qualzuchtmerkmale bei Hunde- und Katzenrassen als auch anderen Tierarten sind bekannt – wie Bewegungsanomalien (Hüftgelenksprobleme - HD), Herzerkrankungen, Neurologische Erkrankungen, Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit etc., die auf die Nachkommen vererbt werden. Bei fast allen Hunde- und Katzenrassen sind derartige Erbkrankheiten beschrieben.

In Österreich ist es gemäß § 5 Abs 2 Tierschutzgesetz verboten, Züchtungen vorzunehmen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind – derartige Züchtungen werden

Qualzuchtungen genannt. Das heißt, dass mit Elterntieren gezüchtet wird, von denen gewisse Erkrankungen auf die Nachkommen vererbt werden, die bei diesen zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit oder Leistung führen. Bereits VOR der Zucht von Hunden und Katzen muss deshalb jede Zucht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet oder sogar bewilligt werden. Dabei müssen die Züchter bereits darstellen, welche Maßnahmen gesetzt werden, um Qualzuchtungen zu vermeiden. Dafür braucht es neben der klinischen Untersuchung der Elterntiere weiterführende diagnostische Untersuchungen wie Röntgen, Ultraschall, Augenuntersuchungen oder Gentests und eine genaue Dokumentation der Zucht.

Nur gemeldete oder bewilligte Züchter dürfen Tiere öffentlich feilbieten.

Beim Erwerb eines Tieres sollten sich die zukünftigen Tierhalterinnen und Tierhalter gut über die Herkunft der Tiere erkundigen. Seriöse Züchter informieren die Interessenten über den Gesundheitszustand der Elterntiere und über die Bedürfnisse der Tiere, geben Einblick in die Haltung und beantworten Fragen rund um die Tiere. Niemals sollte man Tiere aus unseriösen Quellen kaufen. Und nicht zu vergessen sind natürlich all jene Tiere, die in den Tierheimen auf einen guten Platz warten.

Die Aufklärung über die Problematik der Qualzuchten und allgemeine Fragen zur Zucht und Anschaffung eines Tieres stellten 2023 einen wichtigen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsfrau OÖ dar. Als Leiterin der Arbeitsgruppe „Qualzucht“ des Tierschutzrates beschäftigte sich die Tierschutzombudsfrau OÖ intensiv mit der Problematik der Qualzucht und möglichen Verbesserungen zur effizienten Umsetzung des Qualzuchtverbotes – auch im Hinblick auf die geplante Novelle des Tierschutzgesetzes (Tierschutzpaket II).

Sowohl in einer gemeinsamen Presseaussendung mit den anderen Tierschutzombudspersonen als auch in Live-Interviews im Rahmen der ORF Sendung „Guten Morgen Österreich“ oder bei Vorträgen im Rahmen der Internationalen Tagung der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) wies die Tierschutzombudsfrau OÖ auf die Problematik der Qualzucht hin.

Ziel einer jeden Zucht muss die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere sein, nicht das Aussehen oder Rassestandards.

## Tiergerechte und sichere Hundehaltung

Die tragische tödliche Hundeattacke gegen eine Joggerin im Jahr 2023 schockierte viele Bürgerinnen und Bürger und regte erneut eine Diskussion über Hundehaltung an. Viele Personen wandten sich an die Tierschutzombudsstelle OÖ mit Fragen rund um Hunde, mit Befürchtungen um ihre Sicherheit vor Hunden aber auch mit Hinweisen zu Hundehaltungen, bei denen die Haltung nicht den Bedürfnissen der Tiere entsprechen soll.



*„Ein entspannter, ausgeglichener Hund ist ein sicherer und zufriedener Hund.“* Für ein harmonisches Zusammenleben und aus Sicht des Tierschutzes ist Wissen über das Verhalten, die Körpersprache, die Bedürfnisse und Haltungsanforderungen unserer Vierbeiner wichtig. Als Rudeltiere kommunizieren sie stetig miteinander – nur so ist ein reibungsloser Ablauf innerhalb eines Rudels möglich. Auch mit uns kommunizieren sie – wir müssen nur genau hinschauen.

Für ein sicheres und gutes Zusammenleben ist ein respekt- und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den Mitmenschen notwendig. Es braucht HundehalterInnen mit ausreichend Wissen über Hunde, tierschutzkonform ausgebildete Hunde und eine gute Mensch-Hund-Beziehung.

Immer wieder wandten sich aber auch Bürgerinnen und Bürger an die Tierschutzombudsstelle OÖ mit der Wahrnehmung, dass Hunde nicht tiergerecht gehalten werden - z.B. ohne ausreichend Bewegungsmöglichkeiten, ohne entsprechenden Witterungsschutz bei der Haltung im Freien oder in Anbindehaltung gehalten. Grundsätzlich müssen alle Hunde ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend ausreichend Möglichkeit zur Bewegung bekommen. Der Bewegungsdrang - gerade auch bei kleineren Hunderassen - wird dabei oftmals unterschätzt. Im Freien dürfen nur solche Hunde gehalten werden, deren körperliche Konstitution es ihnen erlaubt, sich an die Witterungsverhältnisse anzupassen. Sie brauchen zudem ständigen Zugang zu einer entsprechenden Hundehütte, in der sie sich gut umdrehen und liegen können und die einen Schutz vor Kälte und Hitze bietet sowie zu einer wärme gedämmten, schattigen Liegefläche außerhalb der Hundehütte. Am liebsten jedoch wohnen Hunde gemeinsam mit ihrem menschlichen Familienverband zusammen. Die Anbindehaltung von Hunden ist in Österreich verboten.

*Hunde brauchen ausreichend Bewegung, geistige Beschäftigung, Sozialkontakt aber auch viel Ruhe für ein tiergerechtes Hundeleben.*

### **Verpflichtende Katzenkastration:**

Wer Katzen hält und sie ins Freie lässt, muss diese, wenn es sich nicht um bei der Behörde gemeldete, gechippte und in der Heimtierdatenbank registrierte Zuchttiere handelt, von einem Tierarzt kastrieren lassen.

Die Kastrationsverpflichtung gilt sowohl für Kätzinnen als auch Kater – eine Ausnahme für Tiere in bäuerlicher Haltung gibt es nicht.



Obwohl vielfach bereits über diese Verpflichtung aufgeklärt wurde, melden Tierheime und Tierschutzorganisationen immer wieder, dass die Anzahl der „Streunerkatzen“ stetig zunimmt und nicht in den Griff zu bekommen ist. Immer wieder werden Katzen mit schlechtem Gesundheitszustand aufgefunden. Die einzig wirksame Maßnahme dagegen stellt die Kastration der Freigängerkatzen dar.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich stets für die Einhaltung dieser Verpflichtung ein. Ebenso für weiterführende Regelungen, die den Vollzug dieser Bestimmung erleichtern – wie etwa die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung aller Katzen.

Jeder der Katzen hält, sollte immer daran denken: Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar. Sie erhöht die Lebenserwartung der Tiere, hat viele Vorteile für deren Gesundheit und ist eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung von Streunerkatzenpopulationen und zur Verhinderung von Tierleid.

### **Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Co:**

Auch wenn die Mehrheit der Themen, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger an die Tierschutzombudsstelle OÖ wandten, Heimtiere betraf, gab es auch immer wieder Anfragen rund um die Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel oder Schafen/Ziegen. Vielfach herrschte bei den Anfragenden Unklarheit darüber, in wie weit beobachtete Haltungen den tierschutzrechtlichen Bestimmungen



entsprechen. Auffallend dabei ist die Diskrepanz zwischen der Erwartungshaltung, die Bürgerinnen und Bürger an die Haltung von Rindern, Schweinen, Geflügel und Co haben und den tatsächlichen tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich für eine tiergerechte Haltung von „Nutztieren“ ein, die weit über die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen hinausgeht. Ein ausreichendes Platzangebot, eine weiche, eingestreute Liegefläche, Sozialkontakt und Zugang ins Freie sind wesentliche Bestandteile einer den Bedürfnissen der Tiere entsprechende Tierhaltung. Aus zahlreichen wissenschaftlichen Studien wissen wir ausreichend um das Normalverhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche unsere „Nutztiere“.



Konsumenten und Konsumentinnen können mit ihren Kaufentscheidungen einen wichtigen Beitrag zu mehr Tierschutz leisten, in dem sie den Wert tierischer Produkte aus tiergerechter Tierhaltung besser honorieren und entsprechend höhere Preise akzeptieren.

### 6.3 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich auch im Jahr 2023 wieder mit Hinweisen auf mögliche Übertretungen der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle OÖ. Dabei setzte sich der Trend, dass die Anzahl der Hinweise jährlich steigt, weiter fort. Die Tierschutzombudsstelle OÖ nimmt jede Information ernst und ist stets bemüht, vorab im Gespräch abzuklären, inwieweit die geschilderten Umstände tierschutzrelevant sind, da es sich in Einzelfällen immer wieder zeigt, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren oftmals nicht bekannt sind. Zudem wurden die hinweisgebenden Personen ermutigt, sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden, um so detailliert der Behörde die Wahrnehmungen zu schildern. Letztendlich gingen **62 Hinweise von der Tierschutzombudsstelle OÖ** mit der Bitte um Überprüfung und Übermittlung näherer Informationen zu den Hinweisen an die zuständigen Behörden.

Über **214 Hinweise** wurde die Tierschutzombudsperson OÖ informiert, welche jedoch von den hinweisgebenden Personen oder Organisationen selbst an die zuständige Bezirkshauptverwaltungsbehörde gemeldet wurden (Abb. 13). Auch Hinweise aus den Vorjahren beschäftigten die Tierschutzombudsstelle OÖ noch im Berichtszeitraum.

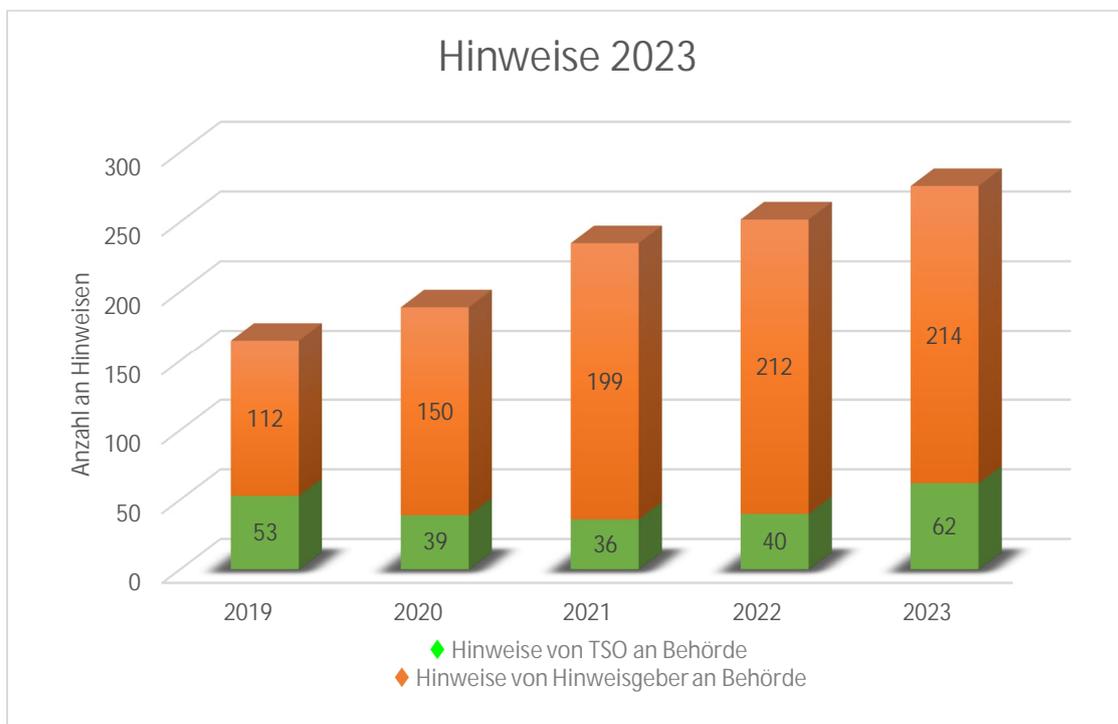


Abbildung 13: Anzahl der Hinweise, die in der Tierschutzombudsstelle OÖ einlangten, im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Der Großteil der Hinweise betraf wie in den Vorjahren die Haltung von Hunden und Katzen (> 60% der Hinweise; Abb. 14). Ein großer Teil der Hinweise betraf die fehlende Kastration von Katzen mit regelmäßigen Freigang, die Zucht mit Tieren, mangelnde Bewegungsmöglichkeit und zu geringes Platzangebot, die entsprechende Versorgung kranker/verletzter Tiere, mangelnde Versorgung mit Futter und Wasser als auch fehlenden Schutz vor klimatischen Verhältnissen (Witterungsschutz).



Abbildung 14: Verteilung der Tierarten zu den Hinweisen 2023.

Bei 62% der im Berichtszeitraum geklärten Hinweise wurden tatsächlich Mängel in den angezeigten Haltungen von der Behörde festgestellt. Somit konnte durch das Engagement der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber die zuständige Behörde tätig werden und in Folge Tierhaltungen verbessert und zum Teil Tierleid verhindert bzw. beendet werden.

Bei den restlichen Hinweisen konnten entweder keine Mängel bei den behördlichen Kontrollen festgestellt werden oder aber konnten diese Hinweise nicht eindeutig geklärt werden, da etwa die Tierhaltung schon beendet wurde oder angezeigte Verdachtsmomente wie zu wenig Bewegung oder ein grober Umgang mit Tieren bei den Kontrollen nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten.

## 7 Tierschutzaufklärung und weitere Aktivitäten

„Wissen ist Macht“ - Wissen um das Verhalten und die Bedürfnisse von Tieren kann viele Fehler in der Tierhaltung und Leiden von Tieren verhindern – in diesem Sinne kann man auch sagen: „Wissen ist Tierschutz“.

Darum war auch im Jahr 2023 die Aufklärung zu fachlich fundiertem Tierschutz ein wesentlicher Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsfrau OÖ, was sowohl eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit als auch den Austausch mit Expertinnen und Experten und die Mitarbeit in verschiedenen Gremien umfasste.

### 7.1 Verein „Tierschutz macht Schule“



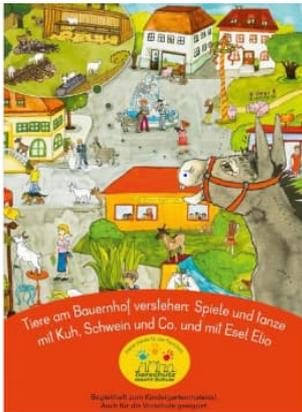
Bereits im § 2 des Tierschutzgesetzes wird festgehalten, wie wichtig es ist, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. In Entsprechung dieser Vorgabe wurde 2006 der bundesweite Verein „Tierschutz macht Schule“ gegründet, der sich für eine ausgewogene, seriöse und auf wissenschaftlichen Fakten basierende Tierschutzvermittlung einsetzt. Nähere Informationen sind unter [www.tierschutzmachtschule.at](http://www.tierschutzmachtschule.at) zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Gründungsmitglied und von Beginn an Vorsitzende des fachlichen Beirats.

Auch 2023 war der Beirat in zahlreiche Projekte des Vereins sowie in die Erstellung von verschiedenen **Informationsmaterialien** eingebunden. So konnten im vergangenen Jahr in Zusammenarbeit mit Fachexperten/Innen und Pädagogen/Innen wieder mehrere Unterlagen entwickelt bzw. bestehende aktualisiert werden.

Unter fachlicher Durchsicht des Beirates wurden erstmals für die Zielgruppe berufsbildende Schulen innerhalb eines Erasmusprojektes gemeinsam mit der Tierpflegeschule an der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Berufsschule LBS Emma Hellenstainer aus Brixen Unterlagen zu „Nahrungsmittelsicherheit - von Stall und Feld auf den Teller“ erstellt, die einen Schulfilm mit ergänzenden digitalen Arbeitsunterlagen und entsprechenden Stundenbildern umfassen.





Ebenso wurde neues Kindergartenmaterial „Tiere am Bauernhof verstehen“ erarbeitet, welches den Kleinsten nahebringen soll, wie unterschiedlich Rinder, Schweine, Hühner, Ziegen, Schafe und Esel in ihrem Verhalten und ihren Bedürfnissen sind. Das Kindergarten-Set umfasst ein großes Poster als Wimmelbild, Bilder, Spielkarten, Steckbriefe zum Vorlesen sowie ein Lehrbegleitheft. Ergänzt wird es durch Bonusmaterial zum Downloaden.

Für die Zielgruppe Volksschule wurden bereits bestehenden Tierprofi Hefte „Heimtiere“ und „Nutztiere“ aktualisiert, wobei bei letzterem die Tierschutzombudsfrau OÖ auch als Fachexpertin tätig war.



Neben der Erstellung von Informationsmaterialien ist auch die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen eines österreichweiten **Lehrganges „Tierschutz macht Schule“** ein wesentlicher Baustein der Tierschutzbildung. Pädagoginnen und Pädagogen sind immer wieder mit Fragen von Schülerinnen und Schülern rund um Tiere konfrontiert – umso wichtiger ist es, diese fachlich fundiert beantworten zu können. In zwei Semestern werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs in die Grundlagen des Tierschutzes, Tierschutzrechts, Ethik, Verhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche von Heim-, Nutz-, Wild- und Versuchstieren sowie in pädagogisch-didaktischen Methoden der altersentsprechenden Wissensvermittlung von über 30 anerkannten Expertinnen und Experten eingeführt. Derartige Lehrgänge fanden bisher an den Pädagogischen Hochschulen Oberösterreich, Wien und Steiermark statt.

2023 konnte der im Herbst 2022 gestartete vierte Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule Steiermark in Graz weitergeführt und erfolgreich beendet werden. Bei den Abschlusspräsentationen überzeugte sich die Tierschutzombudsfrau OÖ als eine der Prüferinnen davon, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein umfassendes Basiswissen zu verschiedenen Themen rund um Tiere erlangt haben und dieses kindgerecht und pädagogisch wertvoll umzusetzen und zu vermitteln vermögen. Der vierte Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule Steiermark wurde bei einer feierlichen Zertifikatsüberreichung im Ballonhotel Thaller in Kaindorf erfolgreich abgeschlossen.



Erfreulicherweise wurde 2023 eine **kostenlose Tierschutzaktion mit dem Land Oberösterreich** zum sicheren, richtigen und respektvollen Umgang mit Tieren gestartet: Zweite Volksschulklassen konnten in Klassenstärke das Unterrichtsheft „Versteh die Tiere mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ bestellen. In diesem Heft erfahren Kinder vom Botschafter der Tiere, dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP welche Grundbedürfnisse Hund, Katze, Kaninchen und Co. haben.



## 7.2 Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz

Tierärztinnen und Tierärzte sind wichtige Multiplikatoren, um das Verständnis für Tiere zu fördern. Die tiergerechte Haltung stellt zudem einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprophylaxe dar. Der Tierschutzombudsfrau OÖ ist es daher auch stets ein Anliegen, den Wissenstransfer zu Themen rund um den Tierschutz in der Tierärzteschaft zu fördern und engagiert sich sowohl in der „Österreichischen Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzte“ als auch in der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ für fachlich fundierten Tierschutz.

Die **„Sektion Tierhaltung und Tierschutz“ der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT)** versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. Ihre Aufgabe ist es, den wissenschaftlichen Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln. Nähere Informationen sind unter [https://www.oegt.at/Tierhaltung\\_und\\_Tierschutz.html](https://www.oegt.at/Tierhaltung_und_Tierschutz.html) zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT).

Zum Wissenstransfer organisierte die ÖGT\_TuT 2023 eine wissenschaftliche Sitzung zur Haltung von Neuweltkameliden („Haltung von Neuweltkameliden – Tierschutz und Animal Welfare, wie geht das?“) und zur Haltung von Schweinen („Tiergerechte Schweinehaltung – Ist-Zustand und Zustandsperspektiven“) mit Dr. Anna Stölzl, Expertin für Alpakas, und Prof. Dr. Christine Leeb, Institut für Nutztierwissenschaften der Universität für Bodenkultur, Wien, als Fachreferentinnen.

Seit 2009 besteht durch die **Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)** eine Zusammenarbeit von 10 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Tierschutzes.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist seit 2019 gewählte Vorsitzende der ÖTT. Die ÖTT veranstaltete auch 2023 die jährliche ÖTT-Tagung, die unter dem Thema „Tierschutz bis zum Ende“ stand (*Das genaue Tagungsprogramm findet sich auf Seite 45*).

Rund 220 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen an diesem interdisziplinären und tierärztlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Tierschutzfragen vor Ort bzw. online teil.

## Erstmals Verleihung des ÖTT - Tierschutz-Forschungspreises

Ziel der Plattform Österreichischer Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT) ist es, die Entwicklung des praktischen, ethischen und rechtlichen Tierschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse voranzutreiben.

Zu diesem Zweck hat die ÖTT den **Tierschutz-Forschungspreis** initiiert, welcher erstmals 2023 vergeben wurde. Damit sollen herausragende abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet werden, mit welchen nachweislich ein substanzieller Beitrag zur Weiterentwicklung des wissenschaftsbasierten Tierschutzes geleistet wird.

Erfreulicherweise wurden zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten eingereicht, wobei die Auswahl von preiswürdigen Arbeiten durch eine unabhängige Fachjury, der auch die Tierschutzombudsfrau OÖ angehörte, erfolgte.

Im Rahmen der 13. ÖTT Tagung 2023 konnte die Tierschutzombudsfrau OÖ das erste Mal den Tierschutz-Forschungspreis verleihen: **Herr Dipl.-Ing. Dr. Josef Schenkenfelder wurde für seine Studie bzw. Dissertation „Dairy cow welfare in Austria – risk indicators and farmers´ motivation for improvement“ ausgezeichnet.**

Die Studie umfasste Erhebungen auf über 2.500 Milchviehbetrieben. Es wurden u.a. vorherrschende Problembereiche hinsichtlich Tierwohl und Zusammenhänge mit Management- und Betriebsfaktoren ermittelt. So konnte nachgewiesen werden, dass eine höhere Anzahl an Weidetagen sowie die ökologische Betriebsführung sich positiv auf das Tierwohl der Milchkühe auswirkten. Neben weiteren epidemiologischen Fragestellungen wurde auch die Schlüsselrolle der Landwirtinnen und Landwirte hinsichtlich der Verbesserung des Tierwohls beleuchtet. Diese Studie liefert sicherlich einen wertvollen Beitrag für ein besseres Verständnis vieler Zusammenhänge auf Milchviehbetrieben und somit einen Beitrag für eine Verbesserung des Tierwohls für die Milchkühe.



© Thomas Suchanek

## 13. ÖTT-Tagung: Tierschutz bis zum Ende

Do., 4. Mai 2023 | Festsaal der Vetmeduni Wien und online!

### Programm

08:30	<i>Registrierung und Begrüßungskaffee</i>
09:00	Begrüßung durch P. WINTER (Vetmeduni Wien), K. FRÜHWIRTH (ÖTK), C. ROUHA-MÜLLEDER (ÖTT)
09:15	Aktuelle Informationen/Entwicklungen aus dem Tierschutz und Tierschutz beim Transport D. TSCHÖP & M.SCOTTINI; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
09:45	Rollenverständnis von Behörde und (Amts-)Tierarzt in tierschutzrechtlichen Verfahren P. ZEILINGER; Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding
10:15	<i>Pause</i>
10:45	Tierschutzgerechter und rechtskonformer Umgang mit aggressiven Hunden - gibt es eine Rechtfertigung für die Euthanasie?   B. SCHÖNING; Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierschutz, Hamburg, D
11:15	Chronisch kranke und alte Pferde: Ethik der Entscheidungsfindung und das Kriterium Lebensqualität M. LONG; Messerli Forschungsinstitut, Vetmeduni
11:45	<b>Verleihung des 1. Tierschutz-Forschungspreises der ÖTT</b>
12:15	<i>Mittagspause</i>
13:30	Heilbar oder Unheilbar? Über die Therapiewürdigkeit von Schweinen E. GROSSE BEILAGE; TiHo Hannover, Außenstelle für Epidemiologie, Bakum, D
14:00	Verbringung und Schlachtung hochträchtiger Rinder in Österreich und der Europäischen Union I. ZITTERER; Magistrat Klagenfurt am Wörthersee
14:30	Tierschutzaspekte im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung H. FÖTSCHL; Amt der Stmk. Landesregierung
15:00	<i>Pause</i>
15:30	Beurteilung Fußballengeschwüre Mastgeflügel am Schlachthof J. STÖGER; Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
16:00	Tierschutzmonitoring in der Tierkörperverwertung G. PFLAUM; Landratsamt Bamberg, D
16:30	Fallbeispiele: - Problemfeld - Kriterien für Euthanasie eines Hundes & Ethikkommission (B. ALTRICHTER; TierQuarTier Wien) - Umgang mit kranken Schweinen am Betrieb (S. KIRISITS; Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Veterinärwesen)
17:00	Schlussbetrachtung L. KHOL, ÖTT
17:10	<i>Ende der Veranstaltung</i>

Programm der ÖTT Tagung 2023

### **7.3 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen**

Der Austausch mit den anderen Tierschutzombudspersonen, mit regional oder überregional tätigen Institutionen als auch mit Fachexpertinnen und Fachexperten über Österreich hinaus ist eine wichtige Voraussetzung, um die Aufgaben des Tierschutzes fachlich fundiert zu vertreten.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ steht in stetigem Kontakt mit den Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer.

Ebenso fand 2023 wieder ein Treffen aller Tierschutzombudspersonen mit dem Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien statt, um über aktuelle, laufende wissenschaftliche Studien des Institutes als auch über andere Tierschutzthemen zu diskutieren.

Die Kontakte mit regional tätigen Organisationen als auch überregionalen Institutionen, die sich dem Tierschutz widmen, verliefen ebenfalls wieder positiv.

#### **2. Tierheim Workshop**

Am 15. September 2023 hatte die Tierschutzombudsstelle OÖ gemeinsam mit dem Referat für Veterinärrecht und Tierschutz, Abteilung Gesundheit, zum zweiten Mal Partnerorganisationen zur Verwahrung von Tieren (Tierheime) des Landes Oberösterreich zu einem Workshop in den Spiegelsaal des Bildungshauses Puchberg eingeladen.

Tierschutzlandesrat Mag. Michael Lindner eröffnete die Veranstaltung, die vor allem auch ein Dank für die großartige und engagierte Tätigkeit der oberösterreichischen Tierheime/Tierverwahrer darstellt als auch für einen Austausch untereinander dienen soll. Erfreulicherweise konnten auch wieder zwei hochkarätige Referentinnen für einen fachlichen Input gewonnen werden:

Dr. Christine Arhant, Fachtierärztin für Tierhaltung, Tierschutz & Verhaltensmedizin, zeigte auf, wie Katzenhaltung im Tierheim optimiert werden kann und Frau Dr. Barbara Schöning, Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierschutz, stellte Beurteilungsmöglichkeiten von Hunden mit auffälligen Aggressionsverhalten vor.

In einem abschließenden Beitrag mit aktuellen Themen aus dem Veterinärreferat und Austausch untereinander wurde die Veranstaltung abgeschlossen.

## PROGRAMM

- 14:00-14:05 Begrüßung durch Tierschutzombudsfrau OÖ Dr.<sup>in</sup> Cornelia Rouha-Mülleder  
Eröffnung durch Landesrat Mag. Michael Lindner
- 14:05-15:00 **„Entspannte Katzen im Tierheim – wie geht das?“**  
Dr.<sup>in</sup> Christine Arhant, Fachtierärztin für Tierhaltung, Tierschutz & Verhaltensmedizin, EBVS® European Veterinary Specialist in Animal Welfare Science, Ethics and Law
- 15:00-16:00 **„Beurteilung von Problemhunden im Tierheim mit Schwerpunkt Aggressionsprobleme. Was wäre ein vernünftiger Grund für eine Euthanasie: Überlegungen anhand von Fallbeispielen“**  
Dr.<sup>in</sup> Barbara Schöning, Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierschutz, Hamburg, D
- 16:00 – 16:30 Pause
- 16:30 – 17:15 **„Aktuelles aus dem Veterinärreferat“**  
Dr.<sup>in</sup> Waltraud Bittmann & Mag.<sup>a</sup> Irene Rabl, Veterinär- u. Lebensmittelrecht, Abteilung Gesundheit, Direktion Soziales und Gesundheit, Amt der Oö. Landesregierung
- 17:15 – 18:00: **Offene Diskussion und Austausch**  
Gerne können bis 01. September 2023 vorab Themen/Fragen an die Tierschutzombudsstelle OÖ übermittelt werden, die bei der Diskussion Berücksichtigung finden sollen.

Programm des 2. Tierheim Workshops in Oberösterreich



2. Tierheimworkshop in Bildungshaus Puchberg

Für fachlich fundierte Stellungnahmen und Beantwortung von Anfragen als auch für Beurteilungen von Tierschutzfällen ist ein Austausch mit Expertinnen und Experten über Österreich hinaus eine wichtige Grundlage.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist daher Mitglied bei mehreren internationalen Institutionen (z.B. Universities Federation for Animal Welfare – UFAW, Internationale Gesellschaft der Nutztierhaltung – IGN, Forschungsinstitut für biologischen Landbau - FIBL) und Mitglied der Prüfungskommission für den Fachtierarzt für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin in Österreich.

Als „Diplomate of Animal Welfare Science, Ethics und Law“ des „European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine“ nahm die Tierschutzombudsfrau OÖ beim jährlichen internationalen Veterinary Congress von 19.-20. Oktober 2023 in Pisa, Italien, teil.

Auch durch die Teilnahme an weiteren fachspezifischen Tagungen/Fortbildungen (wie der ÖTT Tagung, der Freiland-IGN Tagung, der DVG Tierschutztagung in München) konnte die Tierschutzombudsfrau OÖ 2023 eine Weiterbildung im Bereich Tierschutz sowie einen fachlichen Austausch mit Experten umsetzen.

## 7.4 Weitere Aktivitäten

Auch im Jahr 2023 wurde an der Erstellung und Überarbeitung von **Handbüchern zur Selbstevaluierung** gearbeitet, wobei die Tierschutzombudsfrau OÖ als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen Österreichs wieder eingebunden war und an allen Sitzungen dazu teilnahm. Diese Handbücher zur Selbstevaluierung bieten einerseits TierhalterInnen eine Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen sowie AmtstierärztInnen und TierärztInnen des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen. Die Handbücher und Checklisten sind unter <https://www.tierschutzkonform.at/nutztiere/handbuecher-checklisten/> einzusehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wurden 2023 in mehreren Arbeitsgruppensitzungen unter Leitung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ein neues Handbuch zu Nutzfischen erstellt.

Am 28.-30.9.2023 veranstaltete die Gemeinwohlstiftung COMÚN zum zweiten Mal die **Österreichischen Konsumdialoge** zum Thema Lebensmittel. Im Museum Arbeitswelt in Steyr fand ein reger Austausch zwischen unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen aus Landwirtschaft, Wirtschaft, Politik, Fachexpertinnen und Fachexperten als auch Konsumentinnen und Konsumenten statt – mit dem Ziel, über die Herkunft und Entstehungsgeschichte unserer Ernährung sowie der sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Erzeugung und Verteilung gemeinsam zu reflektieren.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war zu einer Diskussionsrunde zum Thema „Umgang mit Tieren in der Landwirtschaft“ als DiskutantIn geladen.

#### 14:30-16:00 UHR - VOM UMGANG MIT TIEREN IN DER LANDWIRTSCHAFT

- Einleitung von Michael Lindner, Landesrat für Tierschutz Oberösterreich
- **Impuls von Christine Leeb**, Universität für Bodenkultur
- Florian Hütthaler, Firma Hütthaler
- Cornelia Rouha-Mülleder, Tierschutzombudsstelle Oberösterreich
- Josef Fradler, Nachhaltige Tierhaltung Österreich
- Moderation: Verena Kainrath, derStandard

Die tragische und tödliche Hundeattacke gegen eine Joggerin im Jahr 2023 löste eine rege Diskussion über die Haltung von Hunden aus. Zur **Überarbeitung des Oö. Hundehaltgesetzes** wurde eine **Arbeitsgruppe** gebildet, der auch die Tierschutzombudsfrau Oö angehört. Diese war daher im Berichtszeitraum mit deutschsprachigen HundexpertInnen im regen fachlichen Austausch. Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ ist Grundvoraussetzung für ein sicheres und harmonisches Zusammenleben von Menschen und Hunden das Verständnis für das Verhalten und den tiergerechten Umgang mit Hunden. Eine entsprechende Ausbildung für HundehalterInnen (Sachkunde) als auch eine Evaluierung einer guten Mensch-Tier-Beziehung sind dabei wichtige Bausteine.

## 7.5 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits in den Vorjahren verfasste die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2023 kurze Artikel zu aktuellen Tierschutzthemen, die alle zwei Wochen in der **Serie „Tierisch Fit“** (Volksblatt) erscheinen:

Allgemeine Themen wie *Animal Hoarding – wenn Tiere sammeln zur Sucht wird, Was heißt Qualzucht?, Welches Tier passt zu mir?, Tiergerechter Einkauf, Hitzefalle Auto, Schutz vor Hitze für unsere tierischen Freunde, Wie umgehen mit Fundtieren?, Vorschriften für die Haltung von Tieren, Tierheime sind eine wichtige Basis im Tierschutz, Tierschutzthemen nehmen zu, Tierische Senioren, Tiergerechte Weihnachten, Tierischer Jahreswechsel – ohne Lärm aber mit guten Vorsätzen*

Hunde: *Hunde richtig verstehen, Urlaubszeit – Reisen mit Hund, Hundegerecht durch den Winter*

Katzen: *Warum Katzen kennzeichnen und registrieren lassen?, Verpflichtende Katzenkastration, Internationaler Tag der Katze*

Heimtiere: *Kaninchenhaltung winterfest gemacht*

Pferde/Esel: *Warum ein Esel kein Pferd ist*

Nutztiere: *Rinder auf Almen richtig begegnen, Tiere wollen sauber sein*

Vögel: *Papageien vergesellschaften – aber wie?*

Wildtiere: *Reptilienhaltung braucht Fachwissen, Achtung auf Rehkitze*

In einer gemeinsamen **Pressekonferenz** mit dem Tierschutzlandesrat Mag. Lindner wurde der Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau OÖ als auch Themenschwerpunkte, das Projekt Tierschutz 2.0 und die Kooperation mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ näher vorgestellt.

Auch in **Presseaussendungen** wurde versucht, die Öffentlichkeit zu verschiedenen Themen zu sensibilisieren (Keine tierischen Weihnachtsgeschenke, tierfreundliches Silvester).



Gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen Österreichs forderte die Tierschutzombudsfrau OÖ in einer **Presseaussendung ein strenges Umsetzen des Qualzuchtverbotes** und dass nur mit gesunden Tieren gezüchtet werden darf.

In einer weiteren **Presseaussendung** informierte die Tierschutzombudsfrau OÖ darüber, dass die Haltung von Lockvögeln in Krähenfallen verboten ist (**„Tierschutzombudsfrau OÖ bei Revision erfolgreich: Lockvögel in Krähenfallen sind verboten!“**)

Dass verschmutzte Tiere keine Bagatelle sind und hochgradige Verschmutzungen deutliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere haben, führte die Tierschutzombudsfrau OÖ gemeinsam mit Prof. Dr. Josef Troxler in einem **Fachartikel** in news4vets aus (Troxler J. & Rouha-Mülleider C., 2023: **Verschmutzte Nutztiere – keine Bagatelle!** news4vets – das praxisbezogene Fachmagazin für moderne TierärztInnen, 2/2023, S 62-64.).



Abb. 2: hochgradig verschmutzte Rinder (Grad 4)

*Hochgradige Verschmutzungen beeinflussen u.a. das Körperpflegeverhalten, das Liegeverhalten und Komfortverhalten sowie die Thermoregulation der Tiere negativ.*

In einem weiteren kurzen Beitrag wies die Tierschutzombudsfrau OÖ in news4vets erneut auf die **Verpflichtung der Kastration bei Freigängerkatzen** sowie auf die Vorteile der Kastration hin (Newsflash in news4vets, 1/2023, S. 6).

In einem **ORF Radio-Interview** erklärte die Tierschutzombudsfrau OÖ anlässlich einer öffentlichen Diskussion zu Äffchenhaltung die tierschutzrechtlichen Regelungen für die **Haltung von Wildtieren**, die Anzeigepflicht der Haltung von Wildtieren bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie welche Tierarten in Österreich nicht in privater Haltung gehalten werden dürfen.

Im Rahmen der **ORF Sendung „Guten Morgen Österreich“** wurde in **drei Live-Interviews** die Tierschutzombudsfrau OÖ zur **Problematik der Qualzucht bei Hunden** interviewt. Dabei zeigte sie auf, dass so gut wie alle Hunderassen davon betroffen sind und dass jede/r Züchterin/ Züchter Maßnahmen setzen muss, um Erbkrankheiten zu verhindern. Jeder Käufer hat das Recht, sich über die Gesundheit der Elterntiere zu erkundigen.



Ziel jeder Zucht müssen das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere sein.

Bei der **37. Jahrestagung der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK)** im Messegelände Salzburg stellte die Tierschutzombudsfrau OÖ einen Lagebericht über das Verbot der Qualzucht und Maßnahmen in Österreich sowie in einem weiteren Vortrag die tierschutzrechtlichen Regelungen zu Zucht und zum Verbot der Qualzucht näher vor.

## 8 Abschließende Bemerkungen

Wunschziel im Tierschutz wäre es, nichts mehr zu tun zu haben – leider sind wir davon noch immer weit entfernt: nach wie vor führen Unwissenheit oder auch Ignoranz gegenüber den Bedürfnissen und Haltungsansprüchen der Tiere sowie Überforderung und soziale Probleme zu deutlichen Missständen in Tierhaltungen. Dies zeigt sich in den zahlreichen Hinweisen zu Tierhaltungen, den steigenden Verwaltungsverfahren aber auch in den zahlreichen Anfragen an die Tierschutzombudsstelle Oö oder anhand der überfüllten Tierheime.

Leider werden viele Problembereiche im Tierschutz unter anderem auch durch die Leichtigkeit, mit der man im Online-Handel Tiere erwerben kann, verstärkt. Dabei werden Tiere ohne ausreichende Vorüberlegungen und Informationen mit ein paar Mausklicks gekauft, wobei dieser Handel oftmals mit viel Leid für die Tiere verbunden ist. Der Erwerb eines Tieres sollte nie leichtfertig und schnell, sondern immer nach reiflicher Überlegung erfolgen – immerhin übernimmt man eine tierlebenslange Verantwortung für ein Lebewesen.

Grundvoraussetzung für einen nachhaltigen Tierschutz ist es, dass Verhalten und die Bedürfnisse der Tiere zu verstehen. Nur wer sein Tier versteht, kann es auch richtig halten und behandeln. Ein wichtiger Tätigkeitsbereich als Tierschutzombudsfrau OÖ war es daher auch 2023 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Verhaltensweisen und Haltungsansprüche der Tiere und für die Anliegen des Tierschutzes zu fördern und zu vertiefen. Dabei stellt der aktuelle Stand der Wissenschaft immer die Grundlage meiner Tätigkeit dar.

Das Aufgabengebiet der Tierschutzombudsstelle OÖ ist vielfältig und wird stetig umfangreicher. Ohne dem großartigen und engagierten Einsatz meiner Kolleginnen in der Tierschutzombudsstelle OÖ würde dies nicht möglich sein. Dafür und für die unkomplizierte und gute Zusammenarbeit im Team möchte ich mich herzlich bedanken. – ebenso für die Unterstützung bei der Erstellung der Statistiken und Graphiken des vorliegenden Tätigkeitsberichts.



Ebenso möchte ich mich bei allen für Tierschutz Zuständigen für die gute Einbindung der Tierschutzombudsstelle OÖ und die positive Zusammenarbeit bedanken, was es mir möglich macht, die Interessen des Tierschutzes bestmöglichst zu vertreten.

Mein Dank gilt den für Tierschutz zuständigen Landesrat Mag. Michael Lindner und seinen MitarbeiterInnen sowie den Mitarbeiterinnen des Referats für Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit für den positiven Austausch und die gute Zusammenarbeit.

Ebenso auch den Bezirksverwaltungsbehörden für den positiven und respektvollen Kontakt und die gute Einbindung auch im Jahr 2023.

Dem Landesveterinärdirektor möchte ich für seine Unterstützung beim Ausbau der Tierschutzombudsstelle OÖ besonders danken. Ebenso und auch allen MitarbeiterInnen der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen ein großes Danke für die erfreuliche und konstruktive Zusammenarbeit. Danke auch für das Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen, die sich immer wieder in Tierschutzfragen an mich wenden.

Abschließend möchte ich meine große Anerkennung all jenen aussprechen, die sich tagtäglich mit viel Engagement und Tatkraft für die Tiere und deren nachhaltigen Tierschutz einsetzen und so eine ganz wesentliche Stütze im Tierschutz sind.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht oder zu meiner Arbeit stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

*C. Rouha-Mülleider*

Linz, im März 2024

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider  
Tierschutzombudsfrau OÖ



Fotos im Bericht: S. Kirisits, A. Rouha, S. Rouha, D. Stinglmayr, Verein „Tierschutz macht Schule“